

LEASING



HYPO VORARLBERG LEASING AG

unterliegt der Leitung und Koordinierung durch die
Hypo Vorarlberg Bank Aktiengesellschaft
mit Sitz in Österreich, Bregenz, Hypo Passage Nr. 1,
Gesellschaft österreichischen Rechts

Rechtssitz: Galileo-Galilei-Straße Nr. 10/H - 39100 Bozen (BZ)

Gesellschaftskapital 96.500.000,00 Euro zur Gänze gezeichnet und einbezahlt

Steuernummer und Eintragsnummer im
Handelsregister von Bozen 00731230215

Von der Banca d'Italia zugeteilte Datenverarbeitungs-Kennziffer 19411

Pillar-III-Offenlegungsbericht zum 31.12.2021

(genehmigt durch den Verwaltungsrat am 29. April 2022)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1 „RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK“ (ARTIKEL 435 CRR)	5
1.1 ZIELE UND POLITIK IM ZUSAMMENHANG MIT DER STEUERUNG UND DER ÜBERWACHUNG DER RISIKEN	5
1.1.1 KREDITRISIKO	6
1.1.2 OPERATIONELLES RISIKO	8
1.1.3 KONZENTRATIONSRIKIKO	9
1.1.4 ZINSÄNDERUNGSRIKIKO	10
1.1.5 LIQUIDITÄTSRIKIKO	10
1.1.6 RESIDUALRIKIKO	11
1.1.7 STRATEGISCHES RISIKO	12
1.1.8 REPUTATIONSRIKIKO	12
1.1.9 COMPLIANCE-RISIKO	13
1.1.10 IMMOBILIENRIKIKO	14
1.2 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN	15
2 „EIGENMITTEL“ (ARTIKEL 437 CRR)	18
2.1 BILANZABSTIMMUNG	20
2.2 HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE	21
2.3 INFORMATIONEN ZU DEN EIGENMITTELN	22
3 „EIGENMITTELANFORDERUNGEN“ (ARTIKEL 438 CRR)	27
3.1 DAS VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS	27
3.2 EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND ÜBERWACHUNGSKOEFFIZIENTEN	30
4 „KREDITRISIKOANPASSUNGEN“ (ARTIKEL 442 CRR)	31
4.1 BESTIMMUNG DER BEGRIFFE „ÜBERFÄLLIG“ UND „LEISTUNGSGESTÖRT“ FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE	31
4.2 ANSATZ FÜR DIE ERMITTLUNG DER SPEZIFISCHEN UND PAUSCHALWERTBERICHTIGUNGEN	34
4.3 GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RECHNUNGSLEGUNGS-AUFRECHNUNGEN UND OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG	40
4.4 GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FORDERUNGEN	40
4.5 VERTEILUNG DER RISIKOPOSITIONEN AUF WIRTSCHAFTSZWEIGE ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN	43
4.6 GESAMTHEIT DER RISIKOPOSITIONEN	45
4.7 LEISTUNGSGESTÖRTE FORDERUNGEN	46
4.8 AUSWIRKUNGEN DER KRISE AUS COVID 19 UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN	48

5	„INANSPRUCHNAHME VON ECAI“ (ARTIKEL 444 CRR)	53
5.1	ECAI UND BENANNT E EXPORTVERSICHERUNGSAGENTUREN	53
5.2	AUSDEHNUNG DER AUF EMITTENTEN ODER EMISSIONEN BEZOGENEN BONITÄTBEWERTUNGEN AUF NICHT IM HANDELSBUCH GEFÜHRTE VERMÖGENSWERTE	53
5.3	RISIKOPOSITIONEN NACH BONITÄTSTUFEN UND NACH AUFSICHTSRECHTLICHEN FORDERUNGSKLASSEN	53
6	„ZINSÄNDERUNGSRIKIO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN“ (ARTIKEL 448 CRR)	54
6.1	DIE EIGENART DES ZINSÄNDERUNGSRIKIOS UND DIE WICHTIGSTEN ANNAHMEN	54
6.2	SCHWANKUNGEN BEI GEWINNEN UND WIRTSCHAFTLICHEM WERT IM FALLE VON SCHOCKS	55
7	„RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPOSITIONEN“ (ARTIKEL 449 CRR)	57
7.1	ZIELE DER VERBRIEFUNGSAKTIVITÄTEN	57
7.2	DIE ART DER VERBUNDENEN RISIKEN UND DIE FÜR DIE ÜBERWACHUNG DERSELBEN EINGESETZTEN VERFAHREN	58
7.3	DIE ROLLEN DES INSTITUTS IM RAHMEN DER VERBRIEFUNG	59
7.4	VERBRIEFUNG	59
8	„VERGÜTUNGS- UND ANREIZSYSTEME UND ENTSPRECHENDE HANDHABUNG“ (ARTIKEL 450 CRR)	60
8.1	GOVERNANCE DER VERGÜTUNGSPOLITIK	60
8.2	QUANTITATIVE OFFENLEGUNG BETREFFEND DIE VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DAS JAHR 2020	61
9	„VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN“ (ARTIKEL 453 CRR)	62
9.1	VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN FÜR DAS BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE NETTING	62
9.2	VERWALTUNG DER DINGLICHEN SICHERHEITEN	62
9.3	VERTEILUNG DER BESICHERTEN FORDERUNGEN NACH DER ART DER SICHERHEIT	64

VORWORT

Die Offenlegung von bedeutenden Informationen rund um gemeinsame Risikoparameter für die Marktteilnehmer stellt ein grundlegendes Prinzip einer soliden Geschäftsführung in Bankinstituten dar, da sie unter anderem dem informativen Ungleichgewicht entgegenwirkt und die Vergleichbarkeit der Risikoprofile von Banken und anderen Instituten, die innerhalb ein und desselben Rechtsraumes oder in unterschiedlichen Rechtsräumen tätig sind, erleichtert.

Mit Säule III der Baseler Rahmenvereinbarung wird anhand von gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsanforderungen eine Stärkung der Marktdisziplin angestrebt. Besagte Anforderungen gewähren den Marktteilnehmern im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz den Zugang zu Kerninformationen über die Risiken und über die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Institute sowie über die allgemeinen Merkmale der von letzteren jeweils eingesetzten Verfahren zur Steuerung und zur Überwachung.

Die genannten Ziele können durch die Offenlegung sowohl qualitativer als auch quantitativer Informationen zur Risikosteuerung erreicht werden.

Die Hypo Vorarlberg Leasing AG (nachstehend auch „der Intermediär“ oder „das Unternehmen“ genannt) ist eine Tochtergesellschaft der Hypo Vorarlberg Bank AG (nachstehend auch „das Mutterhaus“ genannt), einer österreichischen Bank von internationalem Ansehen. Seit 1991 bietet die Hypo Vorarlberg Leasing AG nach dem Vorbild des österreichischen Mutterhauses individuell gestaltete Leasingfinanzierungen für den Erwerb von Immobilien und beweglichen Gütern an.

Seit dem 15. Juli 2016 ist das Unternehmen als „Neuer“ Finanzintermediär in dem gemäß Art. 106, Titel V des ital. Bankwesengesetzes eingerichteten Verzeichnis eingetragen, weshalb es den von der Banca d'Italia mit Rundschreiben Nr. 288 vom 3. April 2015 veröffentlichten Regulierungsvorschriften unterliegt.

In den besagten von der Banca d'Italia erlassenen „Aufsichtsbestimmungen für Finanzintermediäre“ wird in TITEL IV - Kapitel 13 „OFFENLEGUNG“ auf die von den Finanzintermediären zu berücksichtigenden Vorschriften zur Erstellung des Pillar-III-Offenlegungsberichtes verwiesen.

Im Besonderen geht es hierbei um folgende Bestimmungen:

- CRR, Teil 8 „Offenlegung durch Institute“; Teil 10, Titel I, Kapitel 3 „Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln“;
- Verordnungen der Europäischen Kommission mit technischen Regulierungs- oder Umsetzungsstandards zur Regelung:
 - einheitlicher Muster für die Offenlegung der Informationen zu den Eigenmitteln (Art. 437, Abs. 2 CRR);
 - einheitlicher Muster für die Offenlegung von Eigenmittelinformationen im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2021 (Art. 492, Abs. 5 CRR).

Mit dem vorliegenden Dokument, welches sich auf das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht, wird der mit Art. 433 der Verordnung Nr. 575/2013 vorgesehene Pflicht nachgekommen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 436 wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass – auch was die aufsichtsrechtlichen und statistischen Meldungen zum 31. Dezember 2021 betrifft – ausschließlich auf die Hypo Vorarlberg Leasing AG Bezug genommen wird.

Zwecks korrekter Abfassung des Dokuments hat das Unternehmen im Laufe des Jahres 2016 ein Regelwerk für die Erstellung und die Veröffentlichung eines Pillar-III-Offenlegungsberichtes nach den jeweils geltenden Bestimmungen eingeführt.

Der Pillar-III-Offenlegungsbericht wird jährlich vom Verwaltungsrat des Unternehmens genehmigt und daraufhin – gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses – auf der Internetseite <http://www.hypoleasing.it> im Bereich „Pillar III Report 2021“ veröffentlicht.

Die quantitativen Informationen werden – sofern nicht anderweitig angegeben – in Tausend Euro dargestellt. Im Sinne von Art. 432 CRR wird außerdem festgehalten, dass die Hypo Vorarlberg Leasing AG keine als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich geltenden Informationen vorenthalten hat.

1 „RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK“ (ARTIKEL 435 CRR)

1.1 ZIELE UND POLITIK IM ZUSAMMENHANG MIT DER STEUERUNG UND DER ÜBERWACHUNG DER RISIKEN

Durch die Umsetzung einer optimalen Risikosteuerungsstrategie, welche eine bestmögliche Verteilung der Ressourcen sowie die Ausschöpfung der im Unternehmen vorhandenen Potenziale gewährleistet, strebt das Unternehmen danach, die Erträge zu maximieren und gleichzeitig auch die Risikominderungsziele zu erreichen. Dies setzt eine vorangehende Prüfung der wichtigsten systemrelevanten Wirtschafts- und Finanzvariablen sowie der Besonderheiten, welche die Tätigkeit des Unternehmens kennzeichnen, voraus.

Um den Risiken, welchen es ausgesetzt ist, entgegenzutreten zu können, hat das Unternehmen Regelungen zur Unternehmensführung sowie Mechanismen zur Steuerung und zur Überwachung der Risiken eingeführt. Besagte Schutzmaßnahmen sind eingebettet in das breiter angelegte Gefüge der Organisation und des internen Kontrollsystems, mit welchem eine auf Effizienz, Effektivität und Korrektheit ausgerichtete Geschäftsführung sichergestellt werden soll.

Unter Berücksichtigung der Merkmale, des Umfangs und der Komplexität der geplanten und durchgeführten Aktivitäten sollen die genannten Maßnahmen von Fall zu Fall den bestmöglichen Schutz gegen die wichtigsten Risiken bieten.

Als organisatorische Schutzmaßnahmen können im Besonderen die vier wesentlichen Bestandteile des Internen Kontrollsystems („IKS“) bezeichnet werden, nämlich:

- Bestimmungen und Regelwerke;
- Instrumente und Verfahren;
- Organisationseinheiten und Ressourcen;
- durchgeführte Tätigkeiten und Kontrollen.

An der operativen Umsetzung der auf den verschiedenen Ebenen des Internen Kontrollsystems vorgesehenen Risikosteuerungs- und Risikominderungsmechanismen sind – mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten – sowohl die Unternehmensorgane als auch die betrieblichen Funktionen beteiligt.

Durch die Analyse und die Bewertung der Wirksamkeit der vier IKS-Bestandteile ist es möglich, ein Urteil über die Angemessenheit derselben mit Rücksicht auf die ermittelten Risiken zu fällen und gegebenenfalls mit Bezug auf die Bereiche, in welchen Mängel oder Schwachstellen festgestellt wurden, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Besonderen wird diese Selbstbewertung jährlich durchgeführt, um dadurch zur Erstellung einer Risikomatrix zu gelangen. Sie erfolgt durch Befragung der Leiter / operativen Mitarbeiter der jeweiligen Stellen / Organisationseinheiten, welche mit der Beurteilung der für die einzelnen Risikoarten vorgesehenen Kontrollen zweiter Ebene ergänzt wird.

Im Sinne der EU-Verordnung Nr. 575/2013, Art. 435, Buchst, e) und f) erklärt der Verwaltungsrat der Hypo Vorarlberg Leasing AG, dass:

- die eingerichteten Risikomanagementverfahren, wie sie im vorliegenden Dokument beschrieben sind, dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, was im Übrigen auch aus den einschlägigen internen Kontrollen hervorgeht;
- das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Intermediärs in den Abschnitten 1, 2 und 3 des vorliegenden Dokuments beschrieben ist.

Nachfolgend werden die wichtigsten Organisations-, Kontroll- und Milderungsmaßnahmen mit Bezug auf die einzelnen für den Intermediär relevanten Risikoarten beschrieben.

1.1.1 **KREDITRISIKO**

Das Kreditrisiko ist definiert als das Risiko, dass eine Kreditposition aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung der Bonität eines Leasingnehmers – unter anderem auch aufgrund der offensichtlichen Unfähigkeit, seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen – an Wert einbüßt.

Die in der Kreditvergabe-Regelung beschriebenen Vorgaben des Unternehmens zum Umgang mit dem Kreditrisiko stellen die Richtlinien dar, nach welchen das Unternehmen entsprechend der vom Mutterhaus jeweils festgelegten Risikobereitschaft die Kreditrisiken zu steuern und zu überwachen beabsichtigt.

Besagte Vorgaben dienen dazu, eine bestmögliche Zusammensetzung der Ausleihungen sicherzustellen und dadurch möglichst hohe Risikomilderungs- und Renditeverbesserungsziele zu erreichen.

Die Begrenzung des Kreditrisikos wird vom Unternehmen sowohl über eine angemessene Beurteilung der Kreditwürdigkeit als auch durch die Einholung von Sicherheiten angestrebt.

Als wichtigste Kontrollmaßnahmen der ersten Ebene gelten:

- Beurteilung der Vermögenslage sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Kunden im Rahmen der Prüfung des Leasingantrages; dabei wird anhand eines auch im Mutterhaus eingesetzten internen Ratingsystems auf der Grundlage von buchhalterischen sowie operationellen Aspekten ein Rating zugeteilt;
- jährliche Bewertung der die Leasinggeschäfte betreffenden Immobilien durch die auf der Grundlage eines Servicing-Vertrages beauftragte, zum Konzern gehörende Immobiliengesellschaft Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH; die Bewertungen erfolgen zum Teil auch anhand von Schätzungen externer Fachleute, während bei Verträgen, die ein Bauleasing zum Gegenstand haben, die internen Abläufe eine periodische Begutachtung der einzelnen Baustellen vorsehen;
- Bewertung der beweglichen Leasinggüter – auch durch externe Fachleute oder spezialisierte Gesellschaften;
- Beurteilung des Lieferanten des Leasinggutes zur Begrenzung des Risikos einer Konkursanfechtung;
- Festlegung der Pouvoirordnung hinsichtlich der Ausreichung von Krediten durch das Unternehmen;
- Kreditüberwachung durch die Kreditabteilung (Mahnwesen), damit etwaige Unregelmäßigkeiten rechtzeitig gemeldet werden;
- Was die Kontrollen zweiter Ebene betrifft, überprüft das Risk Management in regelmäßigen Zeitabständen die korrekte Abwicklung der Kreditentwicklungskontrolle mit dem Ziel, die korrekte Überwachung der Einzelpositionen – insbesondere der leistungsgestörten Positionen – sicherzustellen;
- Beurteilung der Stimmigkeit der Klassifizierung und der Angemessenheit der Rückstellungen;

- Überprüfung der Angemessenheit des Verfahrens zur Forderungsbetreibung;
- Sicherstellung der korrekten Klassifikation der leistungsgestörten Forderungen und der Angemessenheit des zugeteilten Uneinbringlichkeitsgrades.

1.1.2 OPERATIONELLES RISIKO

Als operationelles Risiko bezeichnet man das Risiko, dass aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von Verfahren, Mitarbeitern und internen Systemen oder aufgrund von externen Faktoren Verluste eintreten. Diese Risikokategorie betrifft unter anderem Verluste durch betrügerische Handlungen, menschliches Versagen, Betriebsunterbrechungen, Ausfall der Systeme, Vertragsbruch, Naturkatastrophen. Unter das operationelle Risiko fallen auch das Rechtsrisiko, das Risiko betreffend die informationstechnische und die physische Sicherheit, während strategische Risiken und Reputationsrisiken nicht dazugehören.

Hinsichtlich der Minderung des operationellen Risikos verfolgt das Unternehmen folgende Ziele:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Ermittlung der kritischen Bereiche, Überwachung derselben und Optimierung des Kontrollsystems;
- Entwicklung einer Kultur des operationellen Risikos im Unternehmen durch Sensibilisierung der gesamten Struktur und durch Förderung von bewussten und zielführenden Verhaltensweisen und Managemententscheidungen.

Zur Erreichung der beschriebenen Ziele setzt die Hypo Vorarlberg Leasing AG auf eine Reihe von Maßnahmen:

- Die Mitarbeiter haben jederzeit Zugriff auf schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen und Ablaufbeschreibungen, welche als Grundlage für Geschäftsaktivitäten und -vorgänge dienen; die Geschäftsprozesse werden von der Innenrevision regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Effizienz beurteilt; zudem werden Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter vorgesehen;
- neben den besonderen, auf rechtliche Aspekte bezogenen Kontrollen werden in regelmäßigen Zeitabständen standardisierte, vom Mutterhaus anhand eines konzernweiten Internen Kontrollsystems im Voraus festgelegte Kontrollen durchgeführt, wobei jede Abteilung eine Prüfung der möglichen Fehler vorzunehmen und alle Maßnahmen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit zu ergreifen hat;

- falls die Prozesse Schwächen aufweisen, werden durch die Mitarbeit aller beteiligten Personen rechtzeitig die entsprechenden Korrekturmaßnahmen ergriffen;
- digitale Dokumentenverwaltung und tägliche Backups der Dokumente, Daten und Zugriffe zum Informationssystem sowie Begrenzung der Zugriffe gemäß den vorgesehenen Berechtigungen;
- durch effiziente Vorsorgemaßnahmen soll eine Krise oder Katastrophe tunlichst verhindert werden bzw. im Eintrittsfalle die Wiederherstellung des Normalzustandes durch eine effiziente Abwicklung der erforderlichen Aktivitäten möglichst kurzfristig erreicht werden (Disaster Recovery und Business Continuity);
- 2016 wurde eine Datenbank für die Erfassung der vom Unternehmen erlittenen Verluste aus operationellen Risiken erstellt; die entsprechenden Daten werden laufend dem Mutterhaus gemeldet.

Gemäß Art. 446 der Verordnung Nr. 575/2013 wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen zwecks Messung der Kapitalunterlegung für operationelle Risiken den von den geltenden Überwachungsanweisungen (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 288, Tit. IV, Kap. 10 sowie CRR, Art. 312-316) vorgesehenen Standardansatz anwendet, laut welchem ein Gewichtungssatz in Höhe von 15 % des Durchschnitts der in den letzten drei Geschäftsjahren nach Art. 316 CRR ermittelten maßgeblichen Indikatoren zur Anwendung kommt.

1.1.3 KONZENTRATIONSRISIKO

Risiko im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber Gegenparteien, untereinander verbundenen Gegenparteien oder im selben Wirtschaftssektor tätigen Gegenparteien, beziehungsweise gegenüber Gegenparteien, welche dieselbe Tätigkeit ausüben oder in derselben Region tätig sind. Das Konzentrationsrisiko lässt sich in zwei Unterarten unterteilen:

- Konzentrationsrisiko bezogen auf Kreditnehmereinheiten (ein und derselben Risikogruppe angehörende und/oder verbundene Kunden);
- Konzentrationsrisiko bezogen auf Branchen und/oder Regionen.

Das Unternehmen ist in Trentino-Südtirol, in der Provinz Verona und in den Provinzen Milano, Como, Varese, Monza Brianza und Lecco tätig.

Das Risikoprofil des Unternehmens ergibt sich aus der Identifizierung bestimmter Kennzahlen, welche die Konzentration des Kreditrisikos ausdrücken, sowie aus der Festlegung von Risikoschwellen; sowohl die punktuellen Werte als auch ihre Entwicklung werden entsprechend überwacht.

Um die Kreditrisikokonzentration zu begrenzen, werden im Zuge der Kreditprüfung stets die rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Kunden berücksichtigt.

Zwecks Überwachung der Großkredite erstellt das Risk Management einen Bericht, welcher die Aufstellung derselben sowie die entsprechenden Beträge enthält. Der Bericht wird vierteljährlich der Direktion, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

1.1.4 ZINSÄNDERUNGSRIKIO

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch besteht aus dem Risiko, Verluste oder Gewinneinbußen infolge einer negativen Auswirkung von Zinssatzänderungen bei den nicht zu Handelszwecken gehaltenen aktiven und passiven Vermögenswerten hinnehmen zu müssen.

Als Instrument zur Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch wendet das Unternehmen die für aufsichtsrechtliche Zwecke ausgearbeitete Maturity Ladder an. Diese gestattet es, anhand der Gegenüberstellung von aktiven und passiven Vermögenswerten innerhalb der einzelnen Laufzeitbänder das Gleichgewicht der erwarteten Geldflüsse zu beurteilen und dadurch etwaige Abweichungen zwischen Ein- und Ausgängen hervorzuheben. Durch die Erstellung von sogenannten kumulierten Gaps kann zudem der finanzielle Nettobedarf (oder Nettoüberschuss) an finanziellen Mitteln im jeweiligen Beobachtungszeitraum errechnet werden.

1.1.5 LIQUIDITÄTSRIKIO

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Intermediär nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit bei der jeweiligen Fälligkeit nachzukommen. Dies kann auf die Unmöglichkeit zurückzuführen sein, sich auf dem Markt Geldmittel zu verschaffen (Funding Liquidity Risk), oder auf Schwierigkeiten bei der Monetisierung von Vermögenswerten (Market Liquidity Risk).

Das Treasury Management wird von der Buchhaltung wahrgenommen, und zwar insbesondere am letzten und am fünfzehnten Tag eines jeden Monats.

Die Buchhaltung holt am Tag vor der Fälligkeit zur Monatsmitte und zum Monatsende die auf die folgenden 15 Tage bezogenen Daten zu den abzuschließenden Verträgen, zu den vorgesehenen Zahlungseingängen, zu den geplanten Verkäufen infolge der Ausübung von Kaufoptionen, zu den fälligen Rechnungen für in Bau befindliche Leasinggüter, zu den Banksalden, zu den Sepa-Belastungen und zu den anderen Zahlungen an Lieferanten, zu den fälligen Abgaben ein.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Höhe der – je nachdem, ob sich am Ende eine positive oder eine negative Liquidität ergibt, – beim Mutterhaus aufzunehmenden Finanzierung oder an dieser zu leistenden Rückzahlung.

1.1.6 RESIDUALRISIKO

Die Begrenzung des Kreditrisikos wird vom Unternehmen sowohl über eine angemessene Beurteilung der Kreditwürdigkeit als auch durch die Einholung von Sicherheiten angestrebt.

Dies setzt den Intermediär dem Risiko aus, dass die angewandten Kreditrisikomilderungstechniken nicht so wirksam sind wie vorgesehen. Im Grunde ist das Residualrisiko mit der Unbrauchbarkeit der Sicherheiten im Zuge ihrer Inanspruchnahme und/oder der Beitreibung der Forderung aufgrund nicht einwandfreien Vorgehens bei der Einholung der Sicherheit oder bei der Überwachung und/oder Erneuerung derselben verbunden.

Das Unternehmen sieht Folgendes vor:

- Die etwaige Nutzung der Kreditrisikominderungstechniken erfordert einen eigenen Beschluss des Verwaltungsrates.
- Die in Frage kommenden Sicherheiten, die Bedingungen für die Notwendigkeit ihrer Einholung sowie die zu berücksichtigenden Sicherheitsabschläge müssen festgelegt und kontinuierlich angepasst werden.

1.1.7 STRATEGISCHES RISIKO

Es handelt sich um das Risiko hinsichtlich eines aktuellen oder zukünftigen Rückgangs der Gewinne oder des Kapitals aufgrund von Änderungen im betrieblichen Umfeld, von falschen geschäftspolitischen Entscheidungen oder infolge unangemessener Umsetzung von Entscheidungen oder unzureichender Anpassung an Veränderungen des Marktumfeldes.

Eine der Methoden zur Minderung und zur Steuerung des strategischen Risikos besteht in der effektiven strategischen Planung. Der strategische Budget- und Planungsprozess gestattet es den zuständigen Organen, mit Rücksicht auf das Risikoausmaß sowie auf die Rentabilität und die Höhe des eingesetzten Kapitals strategische Entscheidungen für die Unternehmenssteuerung zu treffen.

Bedeutende Aspekte und Maßnahmen für die Steuerung des strategischen Risikos sind:

- gemeinsame Sitzungen des Verwaltungsrates und Geschäftsleitung zur Beurteilung der Strategie und der Marktpositionierung;
- rasche Entscheidungsprozesse angesichts der Größe und der relativ starken Autonomie des Unternehmens;
- kontinuierliche Rückmeldung zwischen Vertrieb und Direktion.

Der Bereich Controlling und Sekretariat erstellt in Abstimmung mit der Geschäftsleitung die Jahresbudgets und ist für folgende Aktivitäten zur Überwachung des strategischen Risikos zuständig:

- regelmäßige Prüfung der Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Werten;
- Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kosten-/Ertragsrelation bzw. zum Erreichen der Budgetziele;
- Erstellung der Quartalsberichte für das Mutterhaus in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Buchhaltung; Ausarbeitung der Berichte, der Statistiken und der entsprechenden Auswertungen.

1.1.8 REPUTATIONSRISIKO

Für den Umgang mit dem Reputationsrisiko, also dem Risiko eines Gewinnrückganges oder von Kapitalverlusten infolge der Verschlechterung des Images des Intermediärs bei Kunden, Gegenparteien, Aktionären, Mitarbeitern oder Aufsichtsbehörden, sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

- Pflege der Beziehungen zu den Stakeholdern und zur Presse sowie allgemein der internen und externen Kommunikation über den Unternehmensauftritt oder durch die Auswahl von Marketingstrategien durch das Marketingbüro in Abstimmung mit dem Delegierten des Verwaltungsrates;
- laufende Überwachung seitens der Geschäftsleitung der von den Medien veröffentlichten Nachrichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens und mit dem Leasingsektor;
- Unterhaltung enger Beziehungen zu den externen Vermittlern und laufender Informationsaustausch zwischen dem Bereich Vertrieb und den Kunden sowie der Geschäftsleitung;
- Vorgaben zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen, wobei insbesondere auf die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, auf die selektive Auswahl und die regelmäßige Überprüfung der Qualität der externen Vermittler geachtet wird;
- Behandlung und Beurteilung etwaiger vonseiten der Kunden gemeldeter Probleme durch die als entsprechende Anlaufstelle eigens eingerichtete Beschwerdestelle;
- Einhaltung der Grundsätze laut Verhaltenskodex der Vereinigung der Leasingunternehmen Assilea;
- Einführung eines Ethikkodex.

1.1.9 COMPLIANCE-RISIKO

Das Risiko mangelnder Regeltreue, auch Compliance-Risiko genannt, ist definiert als die Gefahr, Rechts- oder Verwaltungsstrafen, erhebliche finanzielle Verluste oder Imageschäden infolge der Verletzung von zwingenden Normen (Gesetze, Verordnungen) oder Selbstverpflichtungen (Satzungen, Verhaltenskodizes, Selbstkontrollkodizes) zu erleiden. Es ist auf allen Ebenen der Unternehmensorganisation verbreitet, und die Vorbeugearbeit muss vor allem dort geleistet werden, wo das Risiko entsteht. Es ist daher notwendig, beim gesamten Personal das entsprechende Verantwortungsbewusstsein zu wecken. Dieses Risiko muss mit einem proaktiven und vorwegnehmenden Ansatz aufgrund einer Vorbeugungs- und Steuerungslogik gemanagt werden, die vorbeugende Maßnahmen sowohl seitens der Abteilung Compliance und Geldwäschebekämpfung als auch der betroffenen Abteilungen/Geschäftsbereiche/operativen Bereiche beinhaltet.

Das Compliance-Risiko steht in engem Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko, und zwar insofern, als das Reputationsrisiko – wenngleich es nicht mit dem Compliance-Risiko zusammenfällt, immerhin eine bedeutsame Folge desselben sein kann.

Nachstehend sind die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Abteilung Compliance und Geldwäschebekämpfung in Bezug auf das Risiko der mangelnden Regeltreue angeführt:

- Verfolgung und Analyse der Gesetze und aller anderen Vorschriften, um das Unternehmen in Sachen Regelkonformität beraten zu können, sowie Mitwirkung an sämtlichen wichtigen Entscheidungen bezüglich Produkte und Dienstleistungen für Kunden;
- Koordinierung der Projekte zur Anpassung der internen Regelwerke;
- Prüfung der Angemessenheit von Prozessen und Vorgehensweisen sowie der tatsächlichen Einhaltung mittels Wirksamkeitstests;
- Beziehungen zur Aufsichtsbehörde in Bezug auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten;
- Sensibilisierung, Beratung und Betreuung des Personals in allen Fragen, in denen das Risiko mangelnder Regeltreue eine Rolle spielt;
- Mitwirkung an der Personalschulung hinsichtlich der auf die ausgeübten Tätigkeiten anzuwendenden Vorschriften, um eine nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit, der Korrektheit und der Regeltreue ausgerichtete Unternehmenskultur zu verbreiten.

1.1.10 IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko betrifft mögliche Verluste infolge von Wertschwankungen der vom Intermediär – sei es zu produktiven Zwecken, sei es als Investition, jedoch nicht als Sicherheit für den Kunden gewährte Kredite – gehaltenen Immobilien.

Was die Verwaltung der das Immobilienportfolio bildenden Güter betrifft, bedient sich das Unternehmen der Hypo Vorarlberg Immo Italien GmbH, einer Gesellschaft mit großer Erfahrung auf dem Gebiet der Immobilien, und zwar insbesondere was folgende Tätigkeiten betrifft:

- Suche potenzieller Käufer;
- Einholen der technischen Unterlagen;
- technische Überwachung der Gebäude (inkl. Sicherheitenfordernisse);
- Koordinierung der ordentlichen und der außerordentlichen Instandhaltung;

- Suche und Betreuung von Vertriebskanälen (Immobilienmakler, technische Büros, Freiberufler usw.);
- direkte Verhandlungen mit potenziellen Interessenten;
- Vertriebstätigkeit (Internetauftritt, Werbung, sonstige Informationskanäle usw.);
- Vorbereitung der Unterlagen für den Abschluss des notariellen Vertrages.

Die Abstimmung zwischen der Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH, dem Bereich Vertrieb der Hypo Vorarlberg Leasing AG sowie dem Delegierten des Verwaltungsrates derselben, welche laufend die Lage des jeweils betroffenen Immobilienmarktes überwachen, gestattet es, die Verwaltung des Immobilienportfolios des Unternehmens so auszurichten, dass das Risiko, aufgrund von Wertschwankungen bei den Immobilien Verluste zu erleiden, überwacht und gegebenenfalls durch die Bildung von entsprechenden Rücklagen zur Risikovorsorge abgedeckt wird.

1.2 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN

Nachstehend wird auf die Verwaltungsratsmitglieder, ihren beruflichen Werdegang sowie die Anzahl und die Art der Aufträge in anderen Unternehmen zum 31. Dezember 2021 eingegangen:

Name	Amt	seit	Kurzfassung Curriculum vitae	Anzahl und Art der sonstigen Aufträge
Dr. Wilfried Amann	Präsident des Verwaltungsrates	2017	Studienabschluss Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik in Innsbruck, mehrjährige Berufserfahrung im Bankenbereich und als Universitäts-Assistenzprofessor, seit 2017 Mitglied des Vorstandes der Hypo Vorarlberg Bank AG	2 Aufträge als Aufsichtsratsvorsitzender, 1 Auftrag als stellv.Vorsitzender des Aufsichtsrates, 1 Auftrag als Aufsichtsratsmitglied, 1 Auftrag als Präsident des Verwaltungsrates, 1 Auftrag als Verwaltungsratsmitglied, 1 Auftrag als Geschäftsführer
Mag. Stefan Germann	Vizepräsident des Verwaltungsrates	2006	Studienabschluss Rechtswissenschaften in Innsbruck, mehrjährige Berufserfahrung im Bankenbereich, seit 2000 in der Hypo Vorarlberg Bank AG, seit 2001 Leiter Kreditrisikomanagement Firmenkunden	1 Auftrag als Präsident des Verwaltungsrates
Mag. Emmerich Schneider	Verwaltungsratsmitglied	2007	Studienabschluss Rechtswissenschaften in Innsbruck, mehrjährige Berufserfahrung im Bankenbereich, seit 2001 in der Hypo Vorarlberg Bank AG, seit 2007 Leiter Teilnehmungsmanagement	2 Aufträge als Aufsichtsratsmitglied, 2 Aufträge als Verwaltungsratsmitglied, 4 Aufträge als Geschäftsführer
Dr. Franz Hölzl	Verwaltungsratsmitglied	2002	Studienabschluss in Wirtschaft und Handel, seit 1989 freiberuflich als Berater tätig, mehrjährige Berufserfahrung im Banken-, Versicherungs- und Finanzbereich	1 Auftrag als Aufsichtsratsmitglied, 1 Auftrag als Geschäftsführer
Hermann Thaler	Verwaltungsratsmitglied	2005	mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Branchen, seit 2004 Delegierter des Verwaltungsrates einer Baufirma und alleiniger Verwalter von beteiligten Unternehmen	1 Auftrag als Präsident des Verwaltungsrates
Dr. Michael Meyer	Delegierter des Verwaltungsrates	2008	Studienabschluss Wirtschaft und Handel in Wien, mehrjährige Berufserfahrung im Bankenbereich, seit 2002 in der Hypo Vorarlberg Leasing AG als Geschäftsführer tätig	1 Auftrag als Delegierter des Verwaltungsrates, 1 Auftrag als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat setzt sich unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Überwachungsanweisungen aus so vielen Mitgliedern zusammen, dass bei den Beschlussfassungen ein angemessener interner Meinungs-austausch gewährleistet ist, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern sichergestellt ist.

Der Verwaltungsrat prüft alle Mitglieder auf die Erfüllung der gemäß Art. 26 BWG vorgeschriebenen Anforderungen an die Ehrbarkeit, die Professionalität und die Unabhängigkeit sowie auf das Nichtbestehen von Unvereinbarkeits- und Verfallsgründen gemäß Art. 36 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 201/2011. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Aufsichtsrates wurden am 18.06.2020 bestellt bzw. wiederbestellt; die Wiederbestellung derselben wird planmäßig im Zusammenhang zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 erfolgen.

Die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder obliegt der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Was die Regeln für die Beauftragung betrifft, kann auf das vom Mutterhaus erstellte Dokument „Fit & Proper Policy“ Bezug genommen werden. Dieses legt die Strategie und die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Mutterhauses sowie der Inhaber von Schlüsselpositionen innerhalb der Unternehmensgruppe fest (schließt auch Verwaltungsratsmitglieder der Hypo Vorarlberg Leasing AG ein). Das Dokument kann über nachstehenden Link eingesehen werden:

https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Rechtsgrundlagen/Fit-Proper-Policy_Hypo-Vorarlberg.pdf

Mit Bezug auf die Informationsflüsse zu den Risiken werden in der nachstehenden Tabelle die vom Risk Management ausgearbeiteten Berichte aufgezeigt, wobei für jeden Bericht folgende Angaben geliefert werden:

- Bezeichnung und grundlegende Inhalte;
- Empfänger (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Banca d'Italia);
- Periodizität (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich).

Bezeichnung des Berichts	Grundlegende Inhalte	Mit der Ausarbeitung beauftragte Stelle	Empfänger	Periodizität
Jahresplan Risk Management	Beschreibung der im Laufe des Jahres durchzuführenden Tätigkeiten	Risk Management	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat	jährlich
Jahresbericht Risk Management	Beschreibung der im Laufe des Jahres durchgeführten Tätigkeiten	Risk Management	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Banca d'Italia	jährlich
ICAAP	ICAAP-Bericht	Risk Management	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Banca d'Italia	jährlich
Bericht über die Großkredite sowie über die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung	Aufstellung und Betrag der Großkredite, Deckungskennzahlen betreffend die Risiken aus Säule 1 und Kapitalquoten	Risk Management	Verwaltungsrat und Aufsichtsrat	vierteljährlich
Managementbericht	Gliederung des Portfolios nach Ratingklassen, Filialen, nach Überzähler, Durchschnittsrating, wahrscheinlichen Ausfällen und notleidenden Forderungen mit den Wertberichtigungen sowie die Entwicklung der Portfolio-Qualität	Risk Management	Verwaltungsrat und Aufsichtsrat	monatlich
Bericht über die Entwicklung der Zahlungsflüsse des verbrieften Portfolios	Bericht, mit welchem die Entwicklung der Inkasso- und Zahlungsbewegungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Überwachung des verbrieften Bestandes zur Kenntnis gebracht wird	Risk Management	Verwaltungsrat und Aufsichtsrat	halbjährlich

2 „EIGENMITTEL“ (ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die Mindestkapitalanforderungen und die entsprechenden Kennzahlen wurden unter Berücksichtigung der im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 286/2013 enthaltenen Bestimmungen „Anleitungen zum Ausfüllen der Meldungen beaufsichtigter Rechtspersonen“ ermittelt, welche infolge der Eintragung der Gesellschaft im neuen Verzeichnis für Finanzintermediäre nach Artikel 106 BWG im Juni 2016 die in den Rundschreiben Nr. 216/1996 und Nr. 217/1996 enthaltenen Bestimmungen ersetzen.

Das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) setzt sich aus den in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen genannten Vermögensbestandteilen zusammen, wie Gesellschaftskapital, Rücklagen, Ausgabeaufschläge und Gewinn des Geschäftsjahres. Davon werden in Abzug gebracht: die eigenen Aktien oder Anteile im Portfolio, der Geschäftswert, die

immateriellen Vermögenswerte, der Verlust des Geschäftsjahres und die vorgetragene Verluste sowie die sogenannten aufsichtsrechtlichen Filter, die zum Schutz der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und zur Verringerung der auf die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze IAS/IFRS beruhenden Volatilität eingeführt wurden.

Infolge der Einführung der Übergangsbestimmungen zu den Eigenmitteln gemäß Rundschreiben 288, Aktualisierung von Artikel 473-bis der CRR, in der Fassung der EU-Verordnung 873/2020 (Quick Fix), hat unser Institut mit der Juni-Meldung und bis zum 31.12.2021 einen Aufschlag auf CET1 in Höhe von € 4.787.469 berücksichtigt.

Für das Ergänzungskapital (Tier 2 – T2) sind keine Zusatz- bzw. Abzugsposten zu verzeichnen.

2.1 BILANZABSTIMMUNG

In der nachstehenden Tabelle sind die Eigenmittel zum 31. Dezember 2021 angeführt.

	31.12.2021
A. Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 - CET1) vor Anwendung der aufsichtsrechtlichen Filter	69.180
davon Instrumente des Ergänzungskapitals (Übergangsregelung)	
B. Aufsichtsrechtliche Filter des harten Kernkapitals (+/-)	
C. Hartes Kernkapital 1 zuzüglich Abzugsposten und Auswirkungen der Übergangsregelung (A +/- B)	
D. Abzugsposten des harten Kernkapitals	(271)
E. Übergangsregelung – Auswirkungen auf das harte Kernkapital (+/-)	
F. Hartes Kernkapital 1 (Common Equity Tier 1 - CET1)	68.909
G. Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 - AT1) zuzüglich Abzugsposten und Auswirkungen der Übergangsregelung	4.787
davon Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Übergangsregelung - Grandfathering)	
H. Abzugsposten des zusätzlichen Kernkapitals	
I. Übergangsregelung – Auswirkungen auf das zusätzliche Kernkapital (+/-)	
L. Summe zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 - AT1) (G-H +/- I)	
M. Ergänzungskapital (Tier 2 - T2) einschließlich der abzuziehenden Vermögensbestandteile und der Auswirkungen der Übergangsregelung (Grandfathering)	
davon Instrumente des Ergänzungskapitals (Übergangsregelung)	
N. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten	
O. Übergangsregelung – Auswirkung auf T2 (+/-)	
P. Summe Ergänzungskapital (Tier 2 - T2) (M - N +/- O)	
Q. Summe Eigenmittel (F + L + P)	73.696

Zwecks Abstimmung der Eigenmittelbestandteile und der entsprechenden Abzugs- und Korrekturposten sind nachstehend die für die Berechnung der Eigenmittel verwendeten Bilanzpositionen angeführt.

A. Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 - CET1) vor Anwendung der aufsichtsrechtlichen Filter		69.180
Vermögensbestandteile	Bilanzpositionen	Bilanzwert 31.12.2021
Kapital	Passiva 110	96.500
Rücklagen	Passiva 150 und 160	(29.231)
Gewinn des Geschäftsjahres	Passiva 170	1.911

D. Abzugsposten des harten Kernkapitals		69.180
Vermögensbestandteile	Bilanzpositionen	Bilanzwert 31.12.2021
Immaterielle Vermögenswerte	Aktiva 90	(162)
Steueransprüche aktivi latent (Verlustvortrag)	Aktiva 100B	(109)

2.2 HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE

Die nachfolgende Tabelle ist gemäß den mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423 vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR festgelegten Mustern aufgebaut.

Im Besonderen liefert Anhang II der erwähnten Verordnung ein eigenes Muster für die Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente.

Die Informationen betreffen das harte Kernkapital der Hypo Vorarlberg Leasing AG.

1	Emittent	Hypo Vorarlberg Leasing AG
2	Einheitliche Kennung	Von der Banca d'Italia zugeteilte Datenverarbeitungs-Kennziffer 19411
3	Für das Instrument geltendes Recht	Italienisches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET1)
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET1)
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp	Stammaktien - Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Mio. Euro)	96,5
9	Nennwert des Instruments (Mio. Euro)	96,5
9a	Ausgabepreis	N/A
9b	Tilgungspreis	N/A
10	Rechnungslegungsklassifikation	Kapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	N/A
12	Unbefristet oder Verfalltermin	N/A
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	N/A
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde	N/A
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N/A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N/A
COUPONS / DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N/A
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer	N/A

1	Emittent	Hypo Vorarlberg Leasing AG
	Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N/A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	N/A
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N/A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N/A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N/A
30	Herabschreibungsmerkmale	N/A
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	N/A
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	N/A
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	N/A
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N/A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	N/A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N/A
N/A = Information nicht anwendbar		

2.3 INFORMATIONEN ZU DEN EIGENMITTELN

Nachstehend werden die Informationen gemäß dem Muster für die Offenlegung der Eigenmittel (Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423 vom 20. Dezember 2013) geliefert:

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangsfrist		Betrag am Tag der Offenlegung
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	96.500
	davon: Stammaktien	96.500
2	Einbehaltene Gewinne	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-27.320
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	
	<i>Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2021</i>	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangsfrist		Betrag am Tag der Offenlegung
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	69.180
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	(162)
9	In der EU: leeres Feld	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	(109)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	
14a	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
14b	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Derivatverbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
20	In der EU: leeres Feld	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	In der EU: leeres Feld	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste aus Bewertungsrücklagen davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne aus von Zentralstaaten der Europäischen Union begebenen Schuldpapieren davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Kursgewinne	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangsfrist		Betrag am Tag der Offenlegung
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne im Zusammenhang mit Sondergesetzen zur Aufwertung	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	68.909
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft <i>Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2021</i>	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Restbetrag betreffend Verluste des laufenden Geschäftsjahres	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	4.787
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	73.696
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft <i>Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2021</i>	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangsfrist		Betrag am Tag der Offenlegung
	nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
50	Kreditrisikoanpassungen	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Betrag der von den Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringenden direkten, indirekten und synthetischen Positionen der Bank in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält davon Auswirkungen von Freibeträgen unter Berücksichtigung der Übergangseffekte	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte davon: zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne im Zusammenhang mit Sondergesetzen zur Aufwertung	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	
58	Ergänzungskapital (T2)	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	73.696
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. gegenseitige Überkreuzbeteiligungen in Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangsfrist		Betrag am Tag der Offenlegung
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	499.563
Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,75%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,75%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,75%
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	
67	davon: Systemrisikopuffer	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
Eigenkapitalquoten und -puffer		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	

3 „EIGENMITTELANFORDERUNGEN“ (ARTIKEL 438 CRR)

3.1 DAS VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process - SRP) setzt sich aus zwei sich gegenseitig ergänzenden Phasen zusammen. Die erste Phase besteht aus dem Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP), das den Finanzintermediären obliegt. Die zweite Phase, der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP), obliegt der Aufsichtsbehörde, welche – auch durch Überprüfung des ICAAP – ein Gesamturteil über den Intermediär abgibt und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen einleitet.

Gemäß Rundschreiben Nr. 288/2015 der Banca d'Italia (Tit. IV, Kap. 14, Abschn. III) sind die Finanzintermediäre gehalten, im Rahmen einer sowohl auf die Gegenwart als auch auf die Zukunft bezogenen und die Strategie des Unternehmens sowie die Entwicklung der rechtlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigende Risikobewertung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) eigenständig Strategien, Prozesse, Instrumente und Verfahren festzulegen und zu implementieren, um die für jede einzelne Risikoart erforderliche Kapitalunterlegung zu ermitteln, wobei auch Risiken zu beachten sind, die nicht durch die Eigenkapitalanforderungen gedeckt werden („Säule I“).

Der vom Unternehmen festgelegte ICAAP-Prozess gliedert sich unter Berücksichtigung der in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Anleitungen (Rundschr. der Banca d'Italia Nr. 288, Tit. IV, Kap. 14, Abschn. III, Abs. 3) in die nachstehend aufgezeigten sechs Phasen:

1. *Identifizierung der Risiken, Vorgehensweise und Maßnahmen*
2. *Bemessung der Kapitalunterlegung*
3. *Bemessung der Gesamtkapitalunterlegung*
4. *Ermittlung der Kapitalanforderung und Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung*
5. *Festlegung und Überwachung der Korrekturmaßnahmen*
6. *Erstellung und Übermittlung des Berichtes*

In sämtliche oben aufgezeigte Phasen wird das Risk Management einbezogen, welches somit während des gesamten Prozesses eine besonders wichtige Rolle innehat.

In der Phase „**Identifizierung der Risiken, Vorgehensweise und Maßnahmen**“ ermittelt das Risk Management in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationseinheiten und Stellen des Unternehmens im Rahmen der Selbstbewertung zwecks Erstellung einer Risikomatrix die relevanten Risiken, wobei sowohl die in der nicht umfassenden Aufstellung laut Titel IV, Kapitel 14, Anhang A des Rundschreibens Nr. 288/2015 der Banca d'Italia aufgeführten Risiken als auch weitere mit der Tätigkeit und den Merkmalen des Unternehmens zusammenhängende Risiken berücksichtigt werden.

Aus formeller Sicht besteht das Ergebnis dieser Phase demnach aus der Erstellung der sogenannten „Risikomatrix“ durch das Risk Management. Dieses Dokument ist mit dem Delegierten des Verwaltungsrates abzustimmen.

Mit der Unterstützung des Meldewesens und der Buchhaltung werden in dieser ersten Phase außerdem die mit dem Delegierten des Verwaltungsrates abzustimmenden Kriterien für die Messung sowie für die Durchführung der Stresstests festgelegt. Diese haben sich nach den Kriterien für die Messung und die Meldung der Risiken aus Säule I sowie nach den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Risiken aus Säule II vorgesehenen Kriterien für die Messung der einzelnen relevanten Risiken zu richten. Zudem werden die organisatorischen Maßnahmen zur Milderung besagter Risiken ausgemacht und/oder festgelegt und implementiert.

In der Phase „**Bemessung der Kapitalunterlegung**“ bestimmt das Risk Management auf die in der vorhergehenden Phase festgelegte Art und Weise und auf der Grundlage der vom Meldewesen und von der Buchhaltung gesammelten sowie aus dem Budget hervorgehenden Daten und Informationen die auf die Gegenwart sowie – unter Berücksichtigung der Stresstests – auf die Zukunft bezogene Kapitalunterlegung für die einzelnen Risiken, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.

Daraufhin bestimmt das Risk Management in der Phase „**Bemessung der Gesamtkapitalunterlegung**“ anhand eines vereinfachten Building-Block-Ansatzes, welcher darin besteht, dass dem internen Kapital für die Risiken aus Säule I das gegebenenfalls für die anderen relevanten Risiken aus Säule II erforderliche interne Kapital dazugezählt wird, die auf die Gegenwart sowie auf die Zukunft bezogene Gesamtkapitalunterlegung.

In der „**Ermittlung der Kapitalanforderung und Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung**“ genannten Phase ermittelt das Risk Management mit der

Unterstützung des Meldewesens und der Buchhaltung anhand der Informationen aus den aufsichtsrechtlichen Meldungen sowie aus dem Budget die auf die Gegenwart sowie nach dem Stress-Ansatz auf die Zukunft bezogene Höhe der Gesamtkapitalunterlegung; gleichzeitig werden die sowohl auf die Gegenwart als auch auf die Zukunft bezogenen Vermögenswerte zur Kapitalunterlegung bestimmt und die Gesamtkapitalunterlegung mit den Eigenmitteln abgestimmt. Ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Gesamtkapitalunterlegung und den Eigenmitteln positive Abweichungen, so erläutert das Risk Management gegebenenfalls die Verwendung von nicht den Eigenmitteln zurechenbaren Vermögenswerten für die Gesamtkapitalunterlegung. Außerdem hat es die mit der (gegebenenfalls erforderlichen) Beschaffung von zum aktuellen Vermögen hinzukommenden Vermögenswerten verbundenen Kosten zu schätzen.

Nachfolgend muss die genannte Stelle die Kapitaladäquanz des Unternehmens mit Bezug auf die Gegenwart und auf die Zukunft nach einem Stress-Ansatz beurteilen, den Überschuss/Fehlbetrag des Gesamtkapitals gegenüber der erforderlichen Gesamtkapitalunterlegung ermitteln und die entsprechenden Kennzahlen (Harte Kernkapitalquote – CET1 Ratio, Kernkapitalquote – Tier 1 Ratio, Gesamtkapitalquote – Total Capital Ratio) bestimmen.

Die nachfolgende Phase „**Festlegung und Überwachung der Korrekturmaßnahmen**“ zielt auf die Ermittlung der Verbesserungsfelder sowie der zu planenden Korrekturmaßnahmen betreffend das Kapital, die organisatorischen Voraussetzungen und der Risikomanagementsysteme ab. Die vom Risk Management aufgezeigten Gegenmaßnahmen im Bereich der Risikomilderungstechniken, der Prozesse und/oder der Organisationsstruktur werden dem Delegierten des Verwaltungsrates unterbreitet und nach entsprechender Planung anhand der erforderlichen Nachbereitungsvorgänge überwacht. Gegebenenfalls erforderliche Budgetanpassungen oder Maßnahmen zur Kapitalaufstockung sind vom Verwaltungsrat des Unternehmens zu beschließen.

Schließlich hält das Risk Management den gesamten Prozess zur Beurteilung der Kapitaladäquanz (ICAAP) anhand der Erstellung des an die Banca d'Italia zu übermittelnden ICAAP-Berichts fest (Phase „**Erstellung und Übermittlung des Berichtes**“).

In dieser Phase erstellt die Interne Revision vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat einen rückblickenden Bericht, welcher dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat selbst zur Kenntnis gebracht wird.

3.2 EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND ÜBERWACHUNGSKOEFFIZIENTEN

Nachfolgend wird die anhand des Standardansatzes ermittelte Eigenmittelunterlegung für das Kreditrisiko und das Gegenparteirisiko sowie für die operationellen Risiken aufgezeigt.

EIGENMITTELANFORDERUNGEN	Mindestkapital-anforderung 31.12.2021	Mindestkapital-anforderung 31.12.2020
KREDITRISIKO UND GEGENPARTEIRISIKO		
<i>Standardansatz</i>		
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	461	528
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	156	173
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen		
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken		
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen		
Risikopositionen gegenüber Instituten	809	980
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	9.097	11.068
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2.841	2.666
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	9.671	9.713
Ausgefallene Risikopositionen	3.466	3.972
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen		
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)		
Beteiligungspositionen		
Sonstige Posten	1.112	623
GESAMTBETRAG DES KREDITRISIKOS UND DES GEGENPARTEIRISIKOS	27.612	29.723
POSITIONSRISIKO		
DIE HÖCHSTGRENZEN ÜBERSCHREITENDE GROSSKREDITE		
BEGLEICHUNGSRISIKO		
MARKTRISIKO		
<i>Standardansatz</i>		
Positionsrisiko		
Fremdwährungsrisiko		
Warenpositionsrisiko		
GESAMTBETRAG DER MARKTRISIKEN		
OPERATIONELLES RISIKO		
<i>Standardansatz</i>	2.361	2.368
<i>Standardansatz</i>		
<i>Fortgeschrittene Messansätze</i>		
GESAMTBETRAG DER OPERATIONELLEN RISIKEN	2.361	2.368
Sonstige Anforderungen		
GESAMTEIGENMITTELANFORDERUNG	29.974	32.091

Die Großkredite, welche die in den Artikeln 395 bis 401 angeführten Grenzen übersteigen, wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gemeldet und unter „Kreditrisiko und Gegenparteiisiko“ berücksichtigt. Für diese Positionen ist keine besondere Eigenmittelunterlegung erforderlich.

Die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92, Abs. 3, Buchst. b) und c) für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko wurden nicht ermittelt, da diese Risiken nicht vorliegen.

4 „KREDITRISIKOANPASSUNGEN“ (ARTIKEL 442 CRR)

4.1 BESTIMMUNG DER BEGRIFFE „ÜBERFÄLLIG“ UND „LEISTUNGSGESTÖRT“ FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE

Mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2015 hat die Banca d'Italia die Klassifizierung der leistungsgestörten aktiven Vermögenswerte überarbeitet, um sie den neuen Definitionen der Non-performing- und Forbearance-Positionen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission in geltender Fassung („Final Draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting on forbearance e non-performing exposures“) anzupassen.

Die neuen Bestimmungen sehen jetzt eine Unterteilung der leistungsgestörten aktiven Finanzinstrumente in drei Kategorien vor:

- notleidende Forderungen
- Kreditpositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall
- überfällige und/oder leistungsgestörte Forderungen

Die Einteilung in die oben dargelegten Kategorien erfolgt gemäß den im Rundschreiben Nr. 272 der Banca d'Italia festgelegten Regeln, und zwar wie folgt:

- Notleidende Forderungen: Gesamtheit der Bar- und Avalkredite an Kreditnehmer mit – wenn auch nicht gerichtlich festgestellter – Zahlungsunfähigkeit oder einem der Zahlungsunfähigkeit gleichzusetzenden Zustand. Ausgenommen sind Risikopositionen, bei denen die Unregelmäßigkeit auf das Länderrisiko zurückzuführen ist.
- Kreditpositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall (Unlikely to pay): Es handelt sich um Bar- und Avalkredite, welche nicht die Bedingungen für die Zuordnung der Position

des Schuldners zu den notleidenden Forderungen erfüllen, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass der Schuldner ohne Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten nicht in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen zur Gänze (Kapital- und Zinsdienst) nachzukommen. Diese Beurteilung erfolgt unabhängig davon, ob etwaige überfällige Beträge (oder Raten) offen sind.

- Die Zuordnung zu den Kreditpositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall hängt nicht unbedingt mit dem Vorliegen von Unregelmäßigkeiten (ausgebliebene Tilgungszahlungen) zusammen, sondern vielmehr mit Anzeichen, die auf eine Risikosituation – verstanden als Nichterfüllungsrisiko – hindeuten.
- Überfällige und/oder leistungsgestörte Forderungen: Es handelt sich um Barforderungen, die nicht unter die notleidenden Forderungen oder die Kreditpositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall einzustufen sind und zum Bezugsdatum überfällig sind und eine Überziehung über 90 Tage und über einer bestimmten Schwelle aufweisen. Die überfälligen und/oder leistungsgestörten Forderungen können entweder mit Bezug auf den jeweiligen Schuldner oder mit Bezug auf den jeweiligen Geschäftsfall bestimmt werden.

Gestundete und nachverhandelte Kredite – performing und non-performing

Als Forderungen, die „Gegenstand von Zugeständnissen“ (also von „Forbearance measures“) sind, werden einzelne Positionen eingestuft, für welche das Unternehmen angesichts der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Schuldners (finanzielle Schwierigkeiten) Änderungen der ursprünglichen vertraglichen Bedingungen oder einer zur Gänze und/oder zum Teil neuen Finanzierung zustimmt, denen es nicht eingewilligt hätte, wenn sich der Schuldner nicht in der besagten Situation befunden hätte. Diese Risikopositionen bilden keine eigenständige Klasse. Vielmehr werden die Merkmale, welche die verschiedenen Kategorien von aktiven Vermögenswerten betreffen, mit Bezug auf die einzelnen Positionen, die Gegenstand von Zugeständnissen sind, festgehalten.

Zu den nicht leistungsgestörten Forderungen gehören somit die Forderungen, die Gegenstand von Zugeständnissen sind (Performing forborne exposures), mit Bezug auf welche also „Forbearance measures“ vorliegen. Zwecks Ausgliederung aus der Kategorie der gestundeten Forderungen (Forborne exposures) ist ein mindestens 2-jähriger Beobachtungszeitraum ab Gewährung der Zugeständnisse (sog. Probation period) vorgesehen. Innerhalb der Gruppe der

leistungsgestörten Forderungen stellen die leistungsgestörten gestundeten und nachverhandelten Kredite eine übergreifende Kategorie dar, welche notleidende Forderungen, wahrscheinliche Ausfälle und überfällige und/oder leistungsgestörte Forderungen umfassen kann.

Neue Definition von Schuldnerausfall

Mit dem Ziel, die Definition des Ausfalls in der EU zu harmonisieren, traten ab dem 1. Januar 2021 die Regelungen zur neuen Definition des Schuldnerausfalls (die "Neue DoD") mit der Veröffentlichung einer Delegierten Verordnung der EU und spezifischer Leitlinien durch die EBA in Anwendung von Artikel 178 der Capital Requirements Regulation - CRR in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurden mit der "New DoD" spezifische regulatorische Bestimmungen eingeführt, die darauf abzielen, die Kriterien für die Identifizierung überfälliger Forderungen und für die Anerkennung wahrscheinlicher Ausfälle zu vereinheitlichen und die Kriterien für die Rückführung einer Position in den Status "performing" zu harmonisieren. Zusammengefasst betreffen die wichtigsten Änderungen, die durch die neuen Vorschriften eingeführt werden, folgendes Aspekte:

- die Einführung restriktiverer Kriterien für die Berechnung von überfälligen Forderungen: Die neuen Regeln besagen, dass ein Schuldner als ausgefallen eingestuft werden muss, wenn 90 Tage in Folge erhebliche Überschreitungen zu verzeichnen sind. Die Wesentlichkeit des überfälligen Betrags wird durch das gemeinsame Überschreiten von zwei Schwellenwerten bestimmt:
 - I. eine "relative" Wesentlichkeitsschwelle, berechnet als das Verhältnis zwischen dem um mehr als 90 Tage überfälligen Betrag und dem Gesamtrisiko des Schuldners gegenüber der Bankengruppe, die auf 1 % festgelegt wurde und damit restriktiver ist als die bisherige Schwelle von 5 %;
 - II. eine "absolute" Relevanzschwelle, die nach Art der Forderung differenziert ist und jeweils 100 € für Retailforderungen und 500 € für andere Forderungen als Retailforderungen beträgt;
- die Einführung neuer Kriterien für die Rückkehr in den Performing-Status von regularisierten Forderungen: Die neue DoD führt einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Monaten für die Wiedereinstufung von zuvor als ausgefallen

eingestuften Schuldnern (NPE) in den Performing-Status ein, die ihre Position regularisieren. Diese Frist gilt nicht für Forderungen mit non performing Forbearance-Maßnahme, für die weiterhin ein cure period von mindestens einem Jahr für die Rückkehr in den Performing-Status gilt;

- die Einführung neuer Kriterien für die eindeutige Klassifizierung von Schuldnern auf Ebene der Bankengruppe: Die neuen Regelungen sehen eine einheitliche Klassifizierung eines Schuldners auf Ebene der Bankengruppe vor, d. h. eine kohärente Klassifizierung für alle Kreditverpflichtungen, die von jedem Unternehmen der Bankengruppe gehalten werden;
- die Einführung der "Reduced Financial Obligation" für die Einstufung als non-performing: Nach der "New DoD" soll ein Schuldner als ausgefallen gelten, wenn eine kostspielige Restrukturierung eine "Reduced Financial Obligation" von mehr als 1% nach sich zieht. Gemäß dieser aufsichtsrechtlichen Vorschrift muss jede Umstrukturierung der Schulden eines Kunden in finanziellen Schwierigkeiten (z. B. eine Verlängerung des Tilgungsplans für einen Kunden, der Schwierigkeiten hat, seine aktuelle finanzielle Verpflichtung zu erfüllen), die zu einer Reduzierung des Barwerts für die Bank von mehr als 1 % führt, als Ausfall eingestuft werden;
- die Einführung neuer Regeln für die Übertragung des Ausfallstatus: Mit den neuen Vorschriften wurden spezifische Regeln für die Beurteilung der Übertragung des Ausfallstatus einer Position auf der Grundlage der bestehenden Verbindung mit anderen Positionen (d. h. rechtliche/wirtschaftliche Gruppen, Joint Ventures usw.) eingeführt, die in den Status "notleidend" übergegangen sind.

4.2 ANSATZ FÜR DIE ERMITTLUNG DER SPEZIFISCHEN UND PAUSCHALWERTBERICHTIGUNGEN

Die erstmalige Buchung einer Forderung erfolgt zum Zeitpunkt der Auszahlung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Finanzinstruments in Höhe des ausbezahlten Betrages, zuzüglich der von Anfang an quantifizierbaren und direkt den einzelnen Forderungen zuschreibbaren Aufwendungen/Erträgen, selbst wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Davon ausgenommen sind Aufwendungen, die zwar die vorstehenden Merkmale aufweisen, jedoch von der Gegenpartei erstattet werden oder den üblichen Verwaltungsaufwendungen zuzurechnen sind.

Für jene Kreditgeschäfte, die gegebenenfalls nicht zu Marktbedingungen abgeschlossen werden, wird der beizulegende Zeitwert anhand einer Schätzung auf der Grundlage eigener Bewertungstechniken ermittelt; die Differenz gegenüber dem ausbezahlten Betrag oder dem Zeichnungspreis wird ergebniswirksam verbucht.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung oder des Erwerbs werden die Forderungen zum beizulegenden Zeitwert (welcher dem ausbezahlten Betrag oder dem Kaufpreis entspricht) erfasst, wobei sie im Falle von Forderungen mit längerer Laufzeit (ab achtzehn Monaten) etwaige im Voraus entrichtete Transaktionskosten und –erlöse umfassen, welche jeweils den einzelnen Forderungen zugewiesen werden können.

Nach dem erstmaligen Ansatz werden die Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Dieser Wert ergibt sich aus dem Wert des erstmaligen Ansatzes, vermindert/erhöht um die Kapitalrückzahlungen, den Wertberichtigungen/Wertaufholungen und der anhand der Effektivzinsmethode ermittelten Abschreibung und der Differenz zwischen dem ausbezahlten und dem bei Fälligkeit rückzahlbaren Betrag.

Der effektive Zinssatz entspricht jenem Zinssatz, bei welchem der Barwert der zukünftigen Geldflüsse aus dem Kredit für Kapital und Zinsen dem ausbezahlten Betrag inklusive der direkt zurechenbaren Aufwendungen/Erträge entspricht. Dieser auf finanztechnischen Überlegungen basierte Ansatz gestattet es, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufwendungen/Erträge auf die Restdauer der Forderungen aufzuteilen.

Bei kurzfristigen Forderungen, bei denen die Ermittlung des Barwertes keine Bedeutung hat, kommt der Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht zur Anwendung; deshalb werden dieselben zu historischen Anschaffungskosten angesetzt. Derselbe Wertansatz gilt auch für Kredite mit unbestimmter Laufzeit.

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen für den neuen Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente

Der Rechnungslegungsstandard IFRS 9, der vom IASB im Juli 2014 veröffentlicht und von der Europäischen Kommission durch die Verordnung Nr. 2067/2016 genehmigt wurde, ersetzt seit dem 1. Januar 2018 IAS 39 in den Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und gliedert sich in drei verschiedene Bereiche, die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Wertminderung und Hedge Accounting.

Hinsichtlich der Klassifizierung verlangt IFRS 9, dass sich die Klassifizierung zum einen an den Merkmalen der zugehörigen vertraglichen Cashflows und zum anderen an dem Geschäftsmodell orientiert, für das diese Vermögenswerte gehalten werden.

Finanzielle Vermögenswerte nach IFRS 9 können - entsprechend den beiden oben genannten Treibern - in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
- Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte mit Auswirkungen auf das Gesamtergebnis
- Finanzielle Vermögenswerte, die zum fair value bewertet werden mit Auswirkung auf die Gewinn und Verlustrechnung.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen in den ersten beiden Kategorien erfasst und nur dann zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung im Eigenkapital bewertet werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie zu Cashflows führen, die ausschließlich aus Tilgungs- und Zinszahlungen bestehen (die so genannte "solely payment of principal and interest" - "SPPI-Test").

Im Hinblick auf Wertminderungen wurde für Instrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung im Eigenkapital bewertet werden (mit Ausnahme von Eigenkapitalinstrumenten), ein Modell eingeführt, das auf dem Konzept des "erwarteten Verlustes" anstelle des bisherigen "eingetretenen Verlustes" basiert, um die relative Wertminderung schneller zu erkennen.

IFRS 9 verlangt, dass Unternehmen erwartete Verluste erst in den folgenden 12 Monaten (Stufe 1) ab dem erstmaligen Ansatz des Finanzinstruments erfassen. Der Zeithorizont für die Berechnung des erwarteten Verlusts hingegen wird zur gesamten Restlaufzeit des zu bewertenden Vermögenswertes, wenn sich die Kreditqualität des Finanzinstruments gegenüber der Erstbewertung deutlich verschlechtert hat (Stufe 2) oder wenn es "beeinträchtigt" ist (Stufe 3).

Der Rechnungslegungsstandard IFRS 9 beinhaltet:

- die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten zu verschiedenen Phasen des Kreditrisikos ("Staging"), denen Wertberichtigungen auf der Grundlage erwarteter Verluste in den folgenden 12 Monaten (sog. "Stufe 1") oder "Lifetime" für die gesamte Restlaufzeit des Instruments (sog.

"Stufe 2") entsprechen, auf der Grundlage der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos ("SICR"), die durch einen Vergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung und zum Bilanzstichtag oder durch Anomalien, die von der sogenannten "Stufe 1" abgefangen wurden, oder durch die "Stufe 2" auf der Grundlage von Frühwarnungen oder eine Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen

-die Zuordnung von wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten zur so genannten "Dritten Stufe" - "Stufe 3, mit analytischen Wertberichtigungen oder "pauschalen" Prozentsätzen auf der Grundlage der historisch beobachteten Verlustsätze für die verschiedenen Phasen, in denen sich der Fall befindet.

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten: Leasing

Wie im vorherigen Paragraphen dargestellt, verlangt IFRS 9, dass die Klassifizierung und damit die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten (Art. 4.1.1.) auf der Grundlage der beiden folgenden Unterscheidungsmerkmale identifiziert wird:

I. ein objektives Merkmal: die vertraglichen Elemente der Tätigkeit. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente mit Krediteigenschaften, d.h. zur Generierung von Cashflows aus der Zahlung von Zinsen und Kapital;

II. ein subjektives Merkmal: das Geschäftsmodell, das zur Steuerung der finanziellen Tätigkeit verwendet wird. Das Darlehen stammt aus einem Subjekt dessen Geschäftsmodell Vorteile im Zusammenhang mit periodischen Zahlungsströmen (Zinsen und Kapital) und nicht mit dem Kauf und Verkauf derselben bietet.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze werden Darlehen, die in Form von Leasingverträgen gewährt werden und ab dem 01.01.201 gemäß IFRS 16 Rechnungslegungsstandards klassifiziert sind, als "zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte" identifiziert, da sie nicht gekauft oder verkauft werden und periodische Cashflows generieren.

Die Hypo Vorarlberg Leasing AG. fällt daher unter das Geschäftsmodell "held-to-collect" (IFRS9 B4.1.2C), da sie im Rahmen ihrer Finanztätigkeit Leasingverträge bis zur Fälligkeit hält, um die im Vertrag vorgesehenen Cashflows (Kapital und Zinsen) zu vereinnahmen.

Der Wert dieser finanziellen Vermögenswerte wird periodisch angepasst, um den im Folgenden beschriebenen Minderungen/Auflösungen aus dem Bewertungsprozess Rechnung zu tragen.

Wertminderungen („Impairment“)

Mit dem neuen Rechnungslegungsstandard IFRS9 wurden auch im Bereich der Wertminderung eine Reihe von Neuerungen eingeführt:

- die Notwendigkeit, Forderungen, bei denen das Kreditrisiko deutlich gestiegen ist, in eine neue Klasse (Stufe 2) einzuordnen;

- die Verpflichtung zur Bewertung von Forderungen der Stufe 2, indem der erwartete Verlust über die gesamte Restlaufzeit des Vertrages (lifetime expected credit loss) erfasst wird und nicht mehr der eingetretene Verlust wie im vorherigen IAS 39;

- die Verpflichtung, Forderungen der Stufe 1 mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 12 Monaten (Probability of Default, PD) und einem erwarteten Verlust über den gleichen Zeitraum (erwarteter Kreditverlust von 12 Monaten) zu bewerten.

IFRS 9 verlangt, dass das Finanzinstrument bei der Entstehung in die Stufe 1 (Performing) eingestuft wird, dass jedoch an jedem Stichtag des Abschlusses (Quartal) zu beurteilen ist, ob sich das Kreditrisiko nach der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat.

In Anbetracht dessen sind die Positionen in Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 entsprechend ihrer absoluten oder relativen Bonität in Bezug auf die anfängliche Auszahlung zu klassifizieren. Insbesondere:

- Stufe 1: umfasst neu geschaffene oder erworbene Kreditrisiken, d.h. Risiken, die seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung keine wesentliche Verschlechterung des Kreditrisikos erfahren haben;

- Stufe 2: umfasst Kreditengagements, die zwar nicht wertgemindert sind, aber seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung eine signifikante Verschlechterung des Kreditrisikos erlitten haben;

- Stufe 3: beinhaltet wertgeminderte Kreditengagements (defaults).

Bei Engagements der Stufe 1 entspricht die Summe der Wertberichtigungen dem erwarteten Verlust über einen Zeithorizont von bis zu einem Jahr.

Für Forderungen der Stufe 2 entsprechen die Gesamtwertberichtigungen dem erwarteten Verlust, der über einen Zeithorizont berechnet wird, der der gesamten Restdauer der betreffenden Forderung entspricht.

Erwartete Verluste werden im Allgemeinen nach der folgenden Formel berechnet:

Aushaftung (EAD) x Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) x Verlust bei Default (LGD)

Die LGD wird auf Basis der Verluste der ausgefallenen Positionen des eigenen Portfolios unter Berücksichtigung aller mit dem Effektivzinssatz abgezinsten Ertrags- und Kostenkomponenten (Durchschnitt der unterjährig ausfallenden Verträge) berechnet.

Die PD wird auf der Grundlage der Historie der Ausfälle des Unternehmens geschätzt. Das Portfolio kann als groß genug für statistisch stabile Aussagen angesehen werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Ausfällen beobachtet wurde, um die Ausfallraten zu schätzen.

Zuordnung zu den Stages

Ein Finanzinstrument wird Stage 1 zugeordnet, außer die Kreditqualität hat sich seit Ersterfassung signifikant verschlechtert oder es liegt ein Ausfallsgrund vor.

Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos wird über quantitative und qualitative Faktoren festgestellt.

Die quantitative Erhöhung des Kreditrisikos wird durch den Vergleich der Forward-Lifetime-PD des Ursprungsratings mit der Lifetime-PD des aktuellen Ratings für die Restlaufzeit eines Finanzinstruments festgestellt. Wenn der Quotient aus den beiden Werten einen bestimmten Wert übersteigt, wird das Finanzinstrument der Stage 2 zugeordnet. Dieser bestimmte Wert wird so festgelegt, dass im Durchschnitt eine Verschlechterung des Ratings seit Ersterfassung um mehr als 2 Notches vorliegen muss.

Die Gesellschaft verwendet folgende qualitative Indikatoren, um eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos festzustellen:

- Kein Ursprungsrating vorhanden
- Kein aktuelles Rating vorhanden
- Verzugstage größer / gleich 30 Tage
- Forbearance Maßnahme aktiv

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zur Stage 3 erfolgt für alle Forderungen mit einem Ausfallrating gemäß der Ausfalldefinition des Art. 178 CRR. Der Konzern hat sich entschieden, die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition für das IFRS-Wertberichtigungsmodell zu übernehmen.

Der Konzern bestimmt anhand der folgenden Verfahren und Indikatoren, ob ein finanzieller Vermögenswert ausgefallen ist:

- 90 Tage Verzug (und/oder Rating 5A-Rating);
- wirtschaftliche Verschlechterung (z.B. Eröffnung eines Ausgleiches oder eines Konkursverfahrens): monatliche Bonitätsprüfung im Rahmen der Überwachung von Problemerkrediten durch den Kreditbereich;
- unlikely to pay Positionen - unzureichend erwartete Cashflows;

4.3 GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RECHNUNGSLEGUNGS-AUFRECHNUNGEN UND OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG

In der unten wiedergegebenen Tabelle ist der Gesamtbetrag der Forderungen – aufgeschlüsselt nach Kreditqualität – dargestellt.

Unterteilung der Finanzanlagen nach Zugehörigkeitsportfolio und Kreditqualität (Bilanzansatz)

Portfolio/Qualität	Notleidende Forderungen	Wahrscheinliche Ausfälle	Überfällige leistungsgestörte Forderungen	Überfällige nicht leistungsgestörte Forderungen	Sonstige überfällige, nicht leistungsgestörte Forderungen	Summe
1. Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzanlagen	16.331	37.780	1.409	3.608	717.500	776.628
2. Zum Fair Value bewertete Finanzanlagen mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität						
3. Zum Fair Value bewertete Finanzanlagen						
4. Sonstige, zwingend zum Fair Value bewertete Finanzanlagen						
5. Finanzanlagen zur Veräußerung						
Summe 31.12.2021	16.331	37.780	1.409	3.608	717.500	776.628
Summe 31.12.2020	20.800	39.738	514	9.878	747.890	818.820

4.4 GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FORDERUNGEN

In der nachstehenden Tabelle sind die Kreditforderungen nach Region der Gegenpartei angeführt, wobei ersichtlich ist, dass das Unternehmen – abgesehen von einigen wenigen als unbedeutend erachteten Ausnahmen – fast ausschließlich in Norditalien tätig ist.

Verteilung der Barforderungen und der außerbilanzmäßigen Forderungen nach geographischer Verteilung der Geschäftspartner

Geografischer Bereich (Region)	
Emilia Romagna	1.961
Friaul - Julisch Venetien	5.254
Latium	4.753
Ligurien	2.044
Lombardei	218.208
Marken	304
Piemont	6.775
Toskana	2.338
Trentino - Südtirol	427.595
Venetien	126.843
Sonstige	283
Summe	796.358

Es folgen die Tabellen zu den Brutto- und Nettorisikopositionen gegenüber Kunden sowie gegenüber Banken und Finanzinstituten – mit Angabe der Höhe der leistungsgestörten und überfälligen Risikopositionen sowie der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen.

Barforderungen und außerbilanzmäßige Forderungen gegen Kunden: Brutto- und Nettoansatz

Art von Aushaftungen/Werte	Bruttoaushaftung		Wertberichtigungen	Nettoaushaftung	Write-off *
	leistungs-gestörte Forderungen	nicht leistungs-gestörte Forderungen			
A. Barkreditrisiken					
a) notleidende Forderungen	30.277		(13.946)	16.331	2.530
- davon: forbearance	1.906		(661)	1.245	
b) Unlikely to pay	42.156		(4.376)	37.780	
- davon: forbearance	37.247		(3.483)	33.764	
c) leistungs-gestörte Forderungen	512			512	
- davon: forbearance					
d) Nicht leistungs-gestörte Forderungen		3.730	(122)	3.608	
- davon: forbearance		1.182	(54)	1.128	
e) andere nicht leistungs-gestörte Forderungen		711.826	(9.564)	702.262	
- davon: forbearance		188.572	(4.942)	183.630	
	72.945	715.556	(28.008)	760.493	2.530
SUMME A					
B. Off-balance Kreditforderungen					
a) leistungsgestörte		34.082	(115)	33.967	
b) nicht leistungsgestörte		34.082	(115)	33.967	
SUMME B					
SUMMEE A+B	72.945	749.638	(28.123)	794.460	2.530

Barforderungen und außerbilanzmäßige Forderungen gegen Banken und Finanzinstitute: Brutto- und Nettoansatz

Art von Aushaftungen/Werte	Bruttoaushaftung		Wertberichtigungen	Nettoaushaftung	Write-off *
	leistungs-gestörte Forderungen	nicht leistungs-gestörte Forderungen			
A. Barkreditrisiken					
a) notleidende Forderungen					
- davon: forbearance					
b) Unlikely to pay					
- davon: forbearance					
c) leistungs-gestörte Forderungen	924		(28)	896	
- davon: forbearance					
d) Nicht leistungs-gestörte Forderungen					
- davon: forbearance					
e) andere nicht leistungs-gestörte Forderungen		20.408	(136)	20.272	
- davon: forbearance		677	(14)	663	
SUMME A	924	20.408	(178)	21.831	
B. Off-balance Kreditforderungen					
a) leistungsgestörte					
b) nicht leistungsgestörte					
TOTALE B					
TOTALE A+B	924	20.408	(178)	21.831	

4.5 VERTEILUNG DER RISIKOPOSITIONEN AUF WIRTSCHAFTSZWEIGE ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN

Die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien mit Bezug auf die Kreditforderungen zum 31. Dezember 2021 wird anhand der nachstehenden Tabelle aufgezeigt.

Verteilung der Barforderungen und der außerbilanzmäßigen Forderungen nach Tätigkeitsbranche der Geschäftspartner

Tätigkeitsbranche	
Sonstige Dienstleistungen	135.599
Industrie	155.096
Finanzdienstleistungen	648
Handel	115.083
Immobilienvermietung	212.820
Bauwirtschaft	37.263
Tourismus	55.040
Transport	58.608
Sonstige	26.201
Summe	796.358

4.6 GESAMTHEIT DER RISIKOPOSITIONEN

In der folgenden Tabelle sind alle Kreditforderungen nach Restlaufzeiten (Datum der Wertneufestsetzung) aufgeschlüsselt.

Unterteilung nach Restlaufzeit (Datum der Wertneufestsetzung) der Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten

Posten/Restlaufzeit	täglich fällig	bis zu 3 Monaten	von über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	von über 3 Monaten bis zu 1 Jahr	von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren	über 10 Jahren	Unbestimmte Laufzeit
1. Aktiva								
1.1 Schuldpapiere								
1.2 Forderungen	10.862	48.859	587.217	67.223	28.750	29.578	9.173	
1.3 Sonstige aktive Vermögenswerte								
2. Passiva								
2.1 Verbindlichkeiten	291.140	2.012	307.196	3.687	49.309	57.921	8.273	
2.2 Schuldpapiere								
2.3 Sonstige passive Vermögenswerte								
3. Derivative Finanzinstrumente								
Optionen								
3.1 Long-Positionen								
3.2 Short-Positionen								
Sonstige Derivate								
3.3 Long-Positionen								
3.4 Short-Positionen								

4.7 LEISTUNGSGESTÖRTE FORDERUNGEN

Nachstehend wird die Entwicklung der Aushaftungen der leistungsgestörten Forderungen und deren Wertberichtigungen dargestellt. Im Besonderen werden mit Bezug auf die leistungsgestörten Forderungen und für die Forbearances in der ersten Tabelle die anfängliche Aushaftung, die Zunahme oder Reduzierung und die Endaushaftung, sowie in der zweiten Tabelle die Wertberichtigungen und deren Veränderungen und Endstand dargestellt.

Kreditforderungen an Kunden: Entwicklung der leistungsgestörten Forderungen

Kategorien	Notleidende Forderungen	Unlikely to pay	leistungs-gestörte Forderungen
A. Anfängliche Bruttoaushaftung	36.207	44.192	514
- davon: abgetretene und nicht abgeschriebene Aushaftungen			
B. Zunahmen			
B.1 Zunahme aus nicht leistungs-gestörte Forderungen	227	5.900	565
B.2 Zunahme aus POCI-Finanzinstrumenten			
B.3 Umbuchungen aus anderen leistungsgestörten Forderungen	2.659	844	
B.4 Vertragliche Änderungen ohne Ausbuchungen		435	
B.5 andere Zunahmen	3.586	3.748	42
C. Verringerungen			
C.1 Verringerungen zu nicht leistungsgestörten Forderungen		(1.213)	(117)
C.2 write-off	(5.802)	(134)	
C.3 Inkassi	(464)	(6.061)	(95)
C.4 Inkassi wegen Abtretungen			
C.5 Verluste wegen Abtretungen			
C.6 Umbuchungen zu anderen leistungsgestörten Forderungen	(448)	(2.659)	(397)
C.7 Vertragsänderungen ohne Ausbuchungen	(4)	(1.114)	
C.8 andere Verringerungen	(5.684)	(1.782)	
D. Endbruttoaushaftung	30.277	42.156	512
- davon: abgetretene und nicht ausgebuchte Forderungen		695	

Leistungsgestörte Kreditforderungen an Kunden: Entwicklung der Wertberichtigungen:

Kategorien	Notleidende Forderungen		Unlikely to pay		leistungsgestörte Forderungen	
	Summe	davon: Aushafungen mit Forbearance- Massnahme	Summe	davon: Aushafungen mit Forbearance- Massnahme	Summe	davon: Aushafungen mit Forbearance- Massnahme
A. Anfangsstand Wertberichtigungen	15.407	1.210	4.454	2.577	0	
- davon: abgetretene und nicht abgeschriebene Aushaftungen			24	24		
B. Zunahmen						
B.1 Wertberichtigungen aus POCI- Finanzinstrumenten						
B.2 anderen Wertberichtigungen	1.318	99	953	743		
B.3 Verluste aus Abtretungen						
B.4 Umbuchungen aus anderen leistungsgestörten Forderungen	543		47	47		
B.5 Vertragsänderungen ohne Ausbuchungen			228	228		
B.6 andere Zunahmen	10	9	708	527	2	
C. Verringerungen						
C.1. Auflösungen	(742)	(48)	(622)	(377)	(2)	
C.2 Auflösungen aus Inkassi						
C.3 Gewinne aus Veräußerungen						
C.4 write-off	(2.021)	(103)	(134)	(35)		
C.5 Umbuchungen zu anderen leistungsgestörten Forderungen	(47)		(543)			
C.6 Vertragsänderungen ohne Ausbuchungen	(1)		(170)	(170)		
C.7 andere Verringerungen	(521)	(506)	(545)	(57)		
D. Endstand Wertberichtigungen	13.946	661	4.376	3.483	0	
- davon: abgetretene und nicht abgeschriebene Aushaftungen						

4.8 MASSNAHMEN ZUR STÜTZUNG DER WIRTSCHAFT NACH DER GESUNDHEITLICHEN NOTLAGE DURCH COVID 19

Das Geschäftsjahr 2020 war durch die schnelle Ausbreitung der Corona-Pandemie mit einer ersten Infektionswelle ab März und einer zweiten nach den Sommermonaten gekennzeichnet. Die italienische Regierung ergriff Maßnahmen zur Einschränkung der Mobilität und zur Einführung von *Social Distancing* - darunter auch die Aussetzung vieler gewerblicher Tätigkeiten - zur Eindämmung der Verbreitung des Virus, was sich negativ auf die Wirtschaft auswirkte.

Bei einigen der von der italienischen Regierung zu Gunsten von Privathaushalten und Unternehmen eingeführten Maßnahmen wurde das Bankensystem für die Umsetzung involviert:

- I. Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 (sog. "Decreto Cura Italia"), mit Maßnahmen für die Potenzierung des italienischen Gesundheitsdienstes und die wirtschaftliche Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand;
- II. Gesetzesdekret Nr. 23 vom 8. April 2020 (sog. „Decreto Liquidità“) mit dringlichen Maßnahmen für den Zugang zu Krediten und für steuerliche Verpflichtungen für Unternehmen, für besondere Erfordernisse in strategischen Sektoren sowie Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Arbeit und zur Verlängerung verwaltungs- und verfahrensrechtlicher Fristen.

Mit Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020 (sog. „Decreto Agosto“) wurden die Förderungsmaßnahmen des Gesetzesdekrets "Cura Italia" vom 30. September 2020 bis zum 31. Januar 2021 verlängert, wobei dies bei allen KMU, die eine Verlängerung bereits bei Inkrafttreten des Gesetzesdekrets beantragt hatten, automatisch vorgenommen wurde. Für die anderen Unternehmen wurde die Deadline für die Einreichung des Antrages auf den 31. Dezember 2020 festgelegt.

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 - Gesetz Nr. 178 vom 30. Dezember 2020 - wurden die Aufschübe erneut bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Unternehmen, die eine Verlängerung noch

nicht beantragt hatten, konnten dies bis zum 31. Januar 2021 zu den im Gesetzesdekret „Cura Italia“ vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten tun.

Im Rahmen der EBA-Leitlinien wurde der oben genannte Zahlungsaufschub zunächst bis zum 30. September 2020 und in der Folge, am 2. Dezember 2020, bis zum 31. März 2021 verlängert. Dabei wurde weiters eingeführt, dass die allgemeinen Zahlungsaufschübe sowohl hinsichtlich der gesetzlich als auch der vertraglich vorgesehenen Konzessionen für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten angewandt werden können.

Mit dem sogenannten „Decreto Sostegni BIS“ wurde eine Verlängerung für jene Kunden, welche schon ein Moratorium hatten und die es explizit beantragten, bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen, jedoch nur für den Kapitalanteil.

Anfang 2021 befanden sich noch 514 Leasingverträge mit einer Aushaftung in Höhe von € 230 Mio. in einem Covid19-Moratorium. In den ersten Monaten des Jahres wurden 433 Positionen mit einer Aushaftung in Höhe von € 191 Mio. als "forborne" eingestuft, da sie nicht mehr EBA-konform waren (Moratorien mit einer Dauer von mehr als 9 Monaten), was zu einer Migration dieser Positionen von Stufe 1 zu Stufe 2 führte.

Zum 31. Dezember 2021 gab es 191 Verträge, bei denen das Covid19-Moratorium für den Kapitalanteil noch in Kraft war, was einer Restschuld von 89,9 Mio. EUR entspricht, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Art der Finanzierungen	Bruttoforderung				Gesamtwertberichtigungen				Nettofor- derung
	Stufe eins	Stufe zwei	Stufe drei	Leistungs- gestörte, erworbene oder selbst- geschaffene	Stufe eins	Stufe zwei	Stufe drei	Leistungs- gestörte, erworbene oder selbst- geschaffene	
A. Notleid.Forderungen:									
a) EBA-konformes Moratorium									
b) bestehendes Moratorium, nicht mehr EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet									
c) andere forborne-Maßnahmen			1.481				(427)		1.054
d) Neue Finanzierungen									
B. Unlikely to pay									
a) EBA-konformes Moratorium									
b) bestehendes Moratorium, nicht mehr EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet			457				(15)		442
c) andere forborne-Maßnahmen			20.722				(1.220)		19.502
d) Neue Finanzierungen									
C. Überfällige leistungsgestörte Finanzierungen:									
a) EBA-konformes Moratorium									
b) bestehendes Moratorium, nicht mehr EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet									
c) andere forborne-Maßnahmen									
d) Neue Finanzierungen									
D. Sonstige überfällige, nicht leistungsgestörte Finanzierungen:									
a) EBA-konformes Moratorium									
b) bestehendes Moratorium, nicht mehr EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet									
c) andere forborne-Maßnahmen			45						45
d) Neue Finanzierungen									
E. Sonstige nicht leistungsgestörte Finanzierungen:									
a) EBA-konformes Moratorium									
b) bestehendes Moratorium, nicht mehr									

EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet		1.707	87.810				(14)	(2.655)			86.848
c) andere forborne-Maßnahmen			92.087					(1.878)			90.209
d) Neue Finanzierungen											
Summe (A+B+C+D+E)		1.707	179.942	22.660			(14)	(4.533)	(1.662)		198.100

In der obigen Tabelle entspricht die Summe der unter b) "bestehendes Moratorium, nicht mehr EBA-konform und nicht als forborne-Maßnahme bewertet" in Höhe von € 89,9 Mio. den zum 31.12.2021 noch bestehenden Moratorien und die Summe der unter c) "andere forborne-Maßnahmen" in Höhe von € 114,3 Mio. betrifft Positionen, die sich zum 31.12.2021 nicht mehr in einem Moratorium befinden und als forborne eingestuft sind.

Die Verträge, die sich zum 31.12.2021 im Moratorium befanden, hatten zum 31.03.2022 ein Obligo von € 85,8 Mio. (Nr.187 Verträge); davon waren Nr. 23 überfällig mit einem Gesamtobligo von € 10,3 Mio.

In Bezug auf die Risikovorsorge, wird die IFRS9-Parametrisierung und die Berechnung der Wertberichtigungen im Stage 1 und 2 von unserer Muttergesellschaft (Hypo Vorarlberg Bank AG) durchgeführt werden, die von der österreichischen Aufsichtsbehörde überwacht wird.

Die Änderung der makroökonomischen Bedingungen aufgrund der Lock-downs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde in die IFRS9-Modelle (PIT-Anpassung) einbezogen, wobei als Informationsgrundlage die von der italienischen Zentralbank veröffentlichten Prognosen für die Jahre 2021-2022-2023 berücksichtigt wurden. Nach dem starken Einbruch des italienischen BIP im Jahr 2020 folgte 2021 eine kräftige Erholung, dank der beeindruckenden geldpolitischen, steuerlichen und sozialen Unterstützungsmaßnahmen der europäischen und nationalen Behörden.

Für die Ermittlung der hinsichtlich der Kreditforderungen erwarteten Forderungen wird von den verschiedenen Regulierungsbehörden und Normgebern auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in den Berechnungsmodellen für die erwarteten Verluste der einwandfreien Forderungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig merken sie an, dass es in Anbetracht der Ungewissheit erforderlich ist, die gemäß IFRS 9 vorgesehenen Flexibilitätsspielräume zu nutzen. Diese Flexibilitätsspielräume sollen eine Schätzung der erwarteten Verluste ermöglichen, indem den historischen Daten in Bezug auf langfristige makroökonomische Prognosen mehr Gewicht verliehen wird. Weiters betonen die Behörden bei angemessenen Schätzungen die Notwendigkeit, dass die erwarteten Verluste die positiven

Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen widerspiegeln müssen. Vom IASB wird bestätigt, dass bei der Quantifizierung der erwarteten Verluste die historischen, die gegenwärtigen und die voraussichtlichen Daten berücksichtigt werden müssen. Weiters ist es laut IASB möglich, nachträgliche Anpassungen an den Modellen (sog. "post-model overlay or adjustment") vorzunehmen, sofern die Auswirkungen der Corona-Krise und die diesbezüglichen staatlichen Förderungsmaßnahmen nicht vollumfänglich in den Modellen widergespiegelt werden können.

Aufgrund der von den nationalen Behörden ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen waren die Ausfälle im Jahr 2021 geringer als im Modell berechnet. Bei der Parametrisierung zum Jahresende 2021 wurde ein Anstieg der Defaults im Jahr 2022 angenommen, zusammenhängend mit dem Ende der Moratorien. Infolgedessen wurde für die PIT-Anpassung zum Jahresende 2021 eine zeitliche Verschiebung der Ausfälle auf die Jahre 2022 und 2023 in Betracht gezogen. Es ist jedoch zu beachten, dass die aktuellen Prognosen aufgrund der Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen und der geopolitischen Krise in Osteuropa mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet sind. Wie im Rechnungslegungsstandard IFRS 9 vorgeschrieben (das so genannte "Multiszenario"), hat die Gruppe ein Basisszenario, ein positives Szenario und ein negatives Szenario entwickelt, um den erwarteten Verlust von performing loans in das Berechnungsmodell einzubeziehen, wobei dem Basisszenario eine Gewichtung von 80 % und den beiden anderen Szenarien eine Gewichtung von jeweils 10 % zugewiesen wurde, wobei der historische Prognosefehler für die Berechnung des negativen und des positiven Szenarios berechnet wurde, der dann auf das Basisszenario angewendet wurde.

5 „INANSPRUCHNAHME VON ECAI“ (ARTIKEL 444 CRR)

5.1 ECAI UND BENANNT EEXPORTVERSICHERUNGSAGENTUREN

Hinsichtlich der für die Ermittlung der risikogewichteten Forderungen nach dem Standardansatz beauftragten externen Ratingagenturen oder „ECAI“ wendet das Unternehmen die Ratings von Standard & Poor's, Fitch und Moody's lediglich für die Portfolios „Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken“ und „Risikopositionen gegenüber Unternehmen und sonstigen Schuldner“ an.

5.2 AUSDEHNUNG DER AUF EMITTENTEN ODER EMISSIONEN BEZOGENEN BONITÄTSBEWERTUNGEN AUF NICHT IM HANDELSBUCH GEFÜHRTE VERMÖGENSWERTE

Mit Rücksicht auf die EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) wurden die in der Folge zusammengefassten Kriterien für die Verwendung der Emissions- und Emittentenratings zur Bewertung der Forderungsrisiken sowie der Wirkung der Sicherheiten eingesetzt.

Um die den Forderungen zuzuteilende Risikogewichtung zu beurteilen, wurde die Regel angewandt, nach welcher in erster Linie das Emissionsrating zum Einsatz kommt und erst an zweiter Stelle – sofern die Voraussetzungen laut EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) nicht gegeben sind – das Emittentenrating.

Hinsichtlich der Zuordnung des externen Ratings der einzelnen ECAI oder ECA zu den verschiedenen Bonitätsklassen ist darauf hinzuweisen, dass das von der Banca d'Italia vorgegebene Verfahren zur Erstellung der Risikomatrix zum Einsatz gekommen ist.

5.3 RISIKOPOSITIONEN NACH BONITÄTSSTUFEN UND NACH AUFSICHTSRECHTLICHEN FORDERUNGSKLASSEN

Nachstehend werden die mit jeder nach dem Standardansatz ermittelten Bonitätsklasse verbundenen Forderungswerte – mit und ohne Berücksichtigung der Kreditrisikominderung – angeführt.

Risikopositionen „mit“ Kreditrisikominderung - Standardansatz

Portfolio	Gewichtungssatz	Gesamtbetrag der Risikopositionen
	0%	
Zentralstaaten und Zentralbanken	30.919	30.919

Risikopositionen „ohne“ Kreditrisikominderung - Standardansatz

Portfolio	Gewichtungssatz							Gesamtbetrag der Risikopositionen
	0%	20%	50%	75%	100%	150%	250%	
Zentralstaaten und Zentralbanken					2.686		1.998	4.684
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		13.040						13.040
Der Aufsicht unterliegende Intermediäre		23.009			8.881			31.890
Unternehmen und sonstige Gegenparteien					194.948			194.948
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft				89.960				89.960
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen			403.679					403.679
Ausgefallene Risikopositionen					38.129	13.088		51.217
Sonstige Posten					18.528			18.528
Summe		36.049	403.679	89.960	263.172	13.088	1.998	807.946

6 „ZINSÄNDERUNGSRISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN“ (ARTIKEL 448 CRR)

6.1 DIE EIGENART DES ZINSÄNDERUNGSRISIKOS UND DIE WICHTIGSTEN ANNAHMEN

Das Zinsänderungsrisiko hängt mit der unterschiedlichen Sensibilität der gehaltenen aktiven und passiven Vermögenswerte gegenüber Änderungen der Zinssätze zusammen.

Das besagte Risiko ergibt sich aus:

- der unterschiedlichen Fälligkeitsstruktur von aktiven und passiven Vermögenswerte, falls diese bis zur Endfälligkeit mit einem festen Zinssatz verzinst werden;

- der nicht gleichzeitigen Anpassung der Zinskonditionen, falls es sich um variabel verzinsten aktive und passive Vermögenswerte handelt.

Aufgrund der zeitlichen Verschiebungen der oben genannten Fälligkeiten ist das Unternehmen folgenden Risiken ausgesetzt:

- Refinanzierungsrisiko: Risiko, das vorliegt, wenn die durchschnittliche Restlaufzeit (Zeitraum bis zur Neufestlegung des Zinssatzes) der passiven Vermögenswerte kürzer ist als jene der aktiven Vermögenswerte, wobei der Intermediär in diesem Fall etwaigen Zinssatzerhöhungen ausgesetzt ist;
- Reinvestitionsrisiko: Risiko, das vorliegt, wenn die durchschnittliche Restlaufzeit (Zeitraum bis zur Neufestlegung des Zinssatzes) der aktiven Vermögenswerte kürzer ist als jene der passiven Vermögenswerte. Dies bewirkt für den Intermediär bei sinkenden Zinssätzen eine Verschlechterung des Zinsüberschusses.

6.2 SCHWANKUNGEN BEI GEWINNEN UND WIRTSCHAFTLICHEM WERT IM FALLE VON SCHOCKS

Zwecks Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch wendet das Unternehmen gemäß einer auf die Bewertung der Kapitalunterlegung ausgerichteten Logik die von der Banca d'Italia (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 288, Titel IV, Kapitel 14, Anhang C sowie CRR, Art. 448) vorgeschlagene vereinfachte Methode an.

Diese Vorgehensweise sieht folgende Schritte vor:

- Ermittlung der relevanten Währungen;
- Unterteilung der aktiven und passiven Vermögenswerte nach Laufzeitbändern gemäß den von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Kriterien;
- Ermittlung der Nettorisikoposition in den einzelnen Laufzeitbändern;
- Berechnung des Gewichtungssatzes als Produkt aus der modifizierten Duration eines jeden Laufzeitbandes und der entsprechenden Zinssatzänderung des jeweiligen Knotens des Laufzeitbandes. Um die Änderungen der einzelnen Knoten und damit der gesamten Kurve zu ermitteln, wurde die von der Regulierungsbehörde empfohlene Methode angewandt. Diese sieht die Anfertigung zweier Kurven anhand der jährlichen Zinssatzänderungen in einem 6-jährigen Beobachtungszeitraum vor, wobei unter der Voraussetzung, dass die Zinskurve nicht negativ sein kann, jeweils entweder das 1.

Perzentil (Zinssatzsenkung) oder das 99. Perzentil (Zinssatzerhöhung) berücksichtigt wird.

- Multiplikation der Nettoforderungen mit dem Gewichtungssatz;
- Zusammenführung der gewichteten Nettoforderungen der einzelnen Laufzeitbänder;
- Ermittlung des aus dem Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der gewichteten Nettopositionen und den Eigenmitteln hervorgehenden Risikoindicators, für welchen die Warnschwelle bei 20 % liegt.

Angesichts der Struktur der Maturity Ladder der Hypo Vorarlberg Leasing würde ein Zinssenkungsszenario gemäß 1. Perzentil der jährlichen Zinssatzänderungen eine positive Veränderung des Wertes um 1.115.699 Euro bedeuten und damit einen Risikoindex (prozentmäßige Auswirkung auf die Eigenmittel) von 1,51 % ausdrücken. In einem Zinserhöhungsszenario würde hingegen die positive Veränderung des Wertes 555.302 Euro betragen, was einem Risikoindex von 0,75 % entspricht.

Gemäß Rundschreiben Nr. 288, Kap. 14, Anhang C wendet das Unternehmen im Hinblick auf die Stresstests für das Zinsänderungsrisiko die von der Regulierungsbehörde empfohlene Methode an, welche für die Nettorisikopositionen eines jeden Laufzeitbandes einen Zinsschock von 200 Basispunkten (parallel über die gesamte Fälligkeitsstruktur) vorsieht. Dieses Stressszenario könnte im Laufe des Jahres an Bedeutung gewinnen, wenn die Inflation weiter ansteigt und die Europäische Zentralbank die Zinssätze anhebt, um eine Stabilisierung der Preise innerhalb der festgelegten Ziele zu gewährleisten. Ein Zinsschock von 200 Basispunkten ist jedoch derzeit ein besonders ungünstiges Szenario.

7 „RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPOSITIONEN“ (ARTIKEL 449 CRR)

7.1 ZIELE DER VERBRIEFUNGSAKTIVITÄTEN

Am 13. Oktober 2021 schloss die Gesellschaft die Verbriefungstransaktion mit dem Namen HVL Bolzano srl - Serie 2015-1, die im Dezember 2015 gemäß dem Gesetz Nr. 130 vom 30. April 1999 über das Verbriefungsvehikel HVL Bolzano srl durchgeführt wurde. Die Hypo Vorarlberg Leasing Spa kaufte die verbrieften, noch nicht eingezogenen oder verwerteten Kredite zurück und löste die von der HVL Bozen emittierten Asset-Backed-Securities zu den in den entsprechenden Vertragsunterlagen geregelten Bedingungen ein. Die zurückgekauften Forderungen hatten zum 30.09.2021 einen Nettobuchwert von ca. 310 Mio. €. Der Rückkauf hatte keine Auswirkungen auf die Vermögens- und Betriebsstrukturen unseres Unternehmens, da die Kredite immer in der Bilanz der Hypo Vorarlberg Leasing AG enthalten waren und von ihr als Servicer verwaltet wurden. Die Zweckgesellschaft HVL Bozen verwendete die verfügbaren Mittel aus dem Erlös und den von unserem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Rückkauf gezahlten Preis zur vollständigen Rückzahlung der Senior-, Mezzanine- und Junior-Notes, zur Zahlung von Zinsen auf die Senior- und Mezzanine-Notes sowie zur Rückzahlung weiterer Verpflichtungen gegenüber bestimmten Gläubigern der Zweckgesellschaft im Zusammenhang mit der Verbriefung.

Die HVL Bolzano"-Verbriefungstransaktion hat während ihrer gesamten Laufzeit eine gute Performance gezeigt, wobei die Performance-Indikatoren ("Trigger Events") deutlich unter den Schwellenwerten lagen, die vertraglich als Grenze für eine eventuelle ("Acceleration Event") Beschleunigung der Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurden, um die Zeichner der Wertpapiere zu schützen. Die allmähliche Amortisierung und die Verringerung des Betrags/Werts des Senior-Wertpapier, das als einziges von Dritten gezeichnet wurde, im Verhältnis zu den Fixkosten für die Verwaltung des Vehikels und der verbrieften Vermögenswerte, mit denen die Transaktion bedient wurde, haben die Rentabilität der gesamten Operation erheblich verringert, weshalb das Unternehmen beschlossen hat, sie zu schließen.

Nach dieser Schließung hat die Gesellschaft im Dezember eine neue Verbriefungstransaktion von Forderungen aus Leasingverträgen in bonis abgeschlossen, bei welcher der Betrag von € 475.665.102,63 regresslos an die eigens gegründete Gesellschaft HVL Bolzano 2 S.r.l. ("Vehicle") abgetreten wurde, die wiederum am 17. Dezember 2021 zwecks Finanzierung Asset Backed-Wertpapiere emittierte, die vollständig von unserer Gesellschaft gezeichnet wurden (Selbstverbriefung). Diese Wertpapiere sind in drei Klassen aufgeteilt, mit folgenden Kapitalwerten bei der Emission und zum 31.12.2021:

- Serie 2021-1-A Senior-Wertpapier € 308.000.000,00 mit Rating Moody's "A2" und S&P "AA".
- Serie 2021-1-B Mezzanine-Wertpapier € 80.000.000 €, mit Rating Moody's "Baa3" und S&P "BBB";
- Serie 2015-1-C Junior-Wertpapier € 87.700.000 € ohne Rating.

Die neue Transaktion wurde mit dem Ziel durchgeführt, die Finanzierungsquellen durch die Verfügbarkeit von Finanzinstrumenten zu diversifizieren, die zur Refinanzierung im Euro-System dienen oder die bei Finanzierungsgeschäften mit institutionellen und marktwirtschaftlichen Gegenparteien als Sicherheiten verkauft/verwendet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Bilanz 2021 und in den Jahresabschlüssen der Vorjahre (2015/2020) ausgewiesene Wert der Forderungen auch den Betrag der verkauften Vermögenswerte im Zusammenhang mit den oben genannten Transaktionen enthielt, da die Voraussetzungen (derecognition) für deren Ausbuchung aus der Bilanz nicht erfüllt waren.

7.2 DIE ART DER VERBUNDENEN RISIKEN UND DIE FÜR DIE ÜBERWACHUNG DERSELBEN EINGESETZTEN VERFAHREN

Angesichts der Tatsache, dass sämtliche mit den abgetretenen Vermögenswerten verbundenen Risiken und Rechte im Wesentlichen beibehalten werden, weist die Hypo Vorarlberg Leasing AG die besagten Forderungen in voller Höhe in ihrer Bilanz aus, während die von ihr gezeichneten, von der Zweckgesellschaft ausgestellten Schuldtitel nicht aufscheinen.

Hypo Vorarlberg Leasing AG hat gemäß Gesetz 130/99 die Rolle des „Servicer“ des abgetretenen Portfolio übernommen, weshalb sie weiterhin die Verwaltung, die Bearbeitung, das Inkasso und die Betreuung der Forderungen des abgetretenen Portfolios wahrnimmt. Für

diese Funktion, hat sich die Gesellschaft eine angemessene Organisationsstruktur mit entsprechenden Informationssystemen und geeigneten Verfahren zur kontinuierlichen und systematischen Sicherstellung der Einhaltung der Prüfpflichten (due diligence) sowie der Überwachung der performance des Portfolios der verbrieften Forderungen geschaffen. Bei der Geschäftsleitung wurde eine angemessene Struktur zur Koordinierung der Verwaltung der abgetretenen Forderungen und der monatlichen und quartalmäßigen Berichterstattung des „Servicer“ eingerichtet, die Aufschluss über den Status der Forderungen und der Inkassi gibt.

In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den Verpflichtungen zur Transparenz der wesentlichen Risiken von Verbriefungspositionen ist ein halbjährlicher Bericht an den Vorstand vorgesehen, der von der Risikokontrollfunktion im Anschluss an die periodisch durchgeführte Kontrolle der Inkasso- und Zahlungsflüsse erstellt wird. Diese Tätigkeit zielt darauf ab, die performance der Operation sowie eine eventuelle Annäherung der im Prospekt festgelegten Indikatoren an die dort definierten Schwellenwerte zeitnah zu erkennen.

7.3 DIE ROLLEN DES INSTITUTS IM RAHMEN DER VERBRIEFUNG

Für das Verbriefungsgeschäft hat das Unternehmen gemäß Gesetz 130/99 die Rolle des „Servicers“ des abgetretenen Portfolios übernommen, weshalb es gegen eine nach der Höhe der im Bezugszeitraum eingenommenen Beträge prozentmäßig festgelegte Vergütung weiterhin die Forderungen verwaltet und die Tilgungszahlungen kassiert.

Als Servicer wurde dem Unternehmen zudem auch die Rolle des Cash Managers übertragen. Hierbei hat es die im Zusammenhang mit den verbrieften aktiven Vermögenswerten eingenommenen und noch nicht für die Zahlungen im Zusammenhang mit der Verbriefung verwendeten Beträge gemäß den festgelegten „Elegibility criteria“ einzusetzen.

7.4 VERBRIEFUNG

In Bezug auf die oben beschriebene Verbriefung, wird gemäß IFRS9 eine Übersicht nach Restlaufzeit der abgetretenen und noch nicht ausgebuchten verbrieften Finanzanlagen angeführt.

Laufzeit Verbriefte Forderungen	LEISTUNGS- GESTÖRTE FORDERUNGEN	Mindestzahlungen			Bruttoinvestition
		Kapitalanteil		Zinsanteil	
			davon: garantierter Restwert		
- bei Sicht					
- bis zu 3 Monaten					
- von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr	27	16.102		4.025	20.127
- von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	82	48.894		11.455	60.349
- mehr als 5 Jahre	751	240.856		41.262	282.118
- unbestimmte Zeit	759	213.096		15.830	228.926
Summe					
	1.619	518.948		72.572	591.521

8 „VERGÜTUNGS- UND ANREIZSYSTEME UND ENTSPRECHENDE HANDHABUNG“ (ARTIKEL 450 CRR)

8.1 GOVERNANCE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt die Vergütungs- und Anreizpolitik, in der u. a. die variable Komponente geregelt ist. Die variable Komponente soll die Vergütung an den Unternehmenserfolg auf Konzernebene und an die individuelle Leistung der Mitarbeiter koppeln. Die österreichische Muttergesellschaft (Hypo Vorarlberg Bank AG) hat ein "Management by Objectives"-Anreizsystem eingeführt.

Der Geschäftsführer und der Vertriebsleiter des Unternehmens vereinbaren jährlich mit ihren Vorgesetzten in der Muttergesellschaft ihre persönlichen Ziele und Leistungen. Die variable Komponente wird im Nachhinein vom Verwaltungsrat der Hypo Vorarlberg Leasing AG auf Basis der persönlichen Leistung im Vorjahr genehmigt.

Bei allen anderen Mitarbeitern wird der variable Vergütungsanteil individuell auf der Grundlage einer etwaigen Entscheidung der Muttergesellschaft zur Zahlung einer Prämie in Abhängigkeit von den allgemeinen Ergebnissen des Konzerns und der Gesellschaft zugewiesen. Im Falle einer positiven Entscheidung des Mutterhauses wird die variable Komponente auf Basis von Einzelbeurteilungen quantifiziert. Der Prozess beinhaltet die Zuweisung von qualitativen und

quantitativen Zielen zu Beginn des Jahres, die mit dem Vorgesetzten während des Einzelgesprächs zu Beginn des folgenden Jahres überprüft werden.

Die Kriterien für die Bestimmung des variablen Anteils der Vergütung der Internen Kontrollfunktionen sind unabhängig von der Erreichung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Gesellschaft.

Das Verhältnis zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen darf bei Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben, nicht 100 % überschreiten, bei den Internen Kontrollfunktionen darf dieses Verhältnis nicht 33 % überschreiten.

8.2 QUANTITATIVE OFFENLEGUNG BETREFFEND DIE VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DAS JAHR 2021

Nachstehend werden Detailinformationen über die Höhe in Euro der im Jahr 2021 an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sowie an die Verantwortlichen der Kontrollfunktionen und der anderen Organisationseinheiten von maßgebender Bedeutung ausgezahlten Vergütung geliefert.

Erhebungseinheiten	Anzahl	Feste Vergütung	Variable Vergütung
Verwaltungsratsmitglieder	6	53.616	-
Aufsichtsrat	3	97.032	-
Geschäftsführung	2	354.273,74	20.000
Verantwortliche der Kontrollfunktionen	3	248.947,01	
Verantwortliche sonstiger Organisationseinheiten	2	181.778,66	

9 „VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN“ (ARTIKEL 453 CRR)

9.1 VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN FÜR DAS BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE NETTING

Hinsichtlich der dem Kreditrisiko ausgesetzten Positionen seines Portfolios nimmt das Unternehmen weder bilanziell noch außerbilanziell Gegenbuchungen vor.

9.2 VERWALTUNG DER DINGLICHEN SICHERHEITEN

Die Begrenzung des Kreditrisikos wird vom Unternehmen sowohl über eine angemessene Beurteilung der Kreditwürdigkeit als auch durch die Einholung von Sicherheiten angestrebt.

Angesichts der in Zukunft möglichen Änderungen des Szenarios und/oder der Markt- und Unternehmensstrategien kann das Unternehmen auch auf Verbriefungen oder auf die Abtretung bestimmter Teile des Kreditportfolios zurückgreifen, während der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen das Kreditrisiko ausgeschlossen ist.

Die etwaige Nutzung der genannten Techniken erfordert einen eigenen Beschluss des Verwaltungsrates.

Das Unternehmen muss die in Frage kommenden Sicherheiten, die Bedingungen für die Notwendigkeit ihrer Einholung sowie die zu berücksichtigenden Sicherheitsabschläge festlegen und kontinuierlich anpassen.

In jedem Fall sind die vom Unternehmen eingeholten Sicherheiten jedweder Art als rein akzessorische Elemente der besicherten Forderung anzusehen. Die Beurteilung des Kredites hat sich daher nur ergänzend auf die Sicherheit zu stützen. Vielmehr muss die Beurteilung in erster Linie – unabhängig von den gegebenenfalls gebotenen Sicherheiten – die Fähigkeit des Hauptschuldners berücksichtigen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn es besondere geschäftliche Chancen rechtfertigen, kann nach entsprechender Begründung sowie nach entsprechender Beurteilung des den Geschäftsfall kennzeichnenden Risiko-Ertrags-Verhältnisses von den in der Unternehmensstrategie festgelegten Grenzen

abgewichen werden, wobei die Ausnahme durch die Gesellschaftsorgane im Rahmen eines geeigneten Genehmigungsverfahrens und unter Einhaltung der für die Kreditvergabe festgelegten Befugnisse zu beschließen ist.

Besagte Sicherheiten dienen nicht dazu, das wirtschaftlich-finanzielle Risikoprofil des finanzierten Vorhabens zu ändern; sie gestatten es lediglich, das Risiko mit bestimmten Anteilen des Vermögens des Unternehmens oder allgemein mit dem Vermögen von interessierten Dritten teilweise aufzufangen.

Folgende Arten von Sicherheiten können vorgesehen sein:

- Realsicherheiten:
 - Pfand;
 - Hypothek;
 - Bankbürgschaft auf erste Anforderung;
- Persönliche Sicherheiten:
 - Bürgschaft;
 - Harte Patronatserklärung;
- Bürgschaften von Garantiegenossenschaften;
- Öffentliche Sicherheiten:
 - MCC Medio Credito Centrale;
- Uneigentliche Sicherheiten:
 - Forderungsabtretung (Weitervermietung und Forderungen gegenüber der Fördergesellschaft für erneuerbare Energien - GSE).

9.3 VERTEILUNG DER BESICHERTEN FORDERUNGEN NACH DER ART DER SICHERHEIT

Nachstehend wird für jede Forderungsklasse der durch persönliche Sicherheiten gedeckten Gesamtforderungsbetrag aufgezeigt.

Portfolio (Forderungsklasse)	Persönliche Sicherheiten
Zentralstaaten und Zentralbanken	
Öffentlichen Stellen	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Der Aufsicht unterliegende Intermediäre	
Unternehmen und sonstige Gegenparteien	15.123
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	13.787
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen von Banken	
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	15.914
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
Ausgefallene Risikopositionen	4.302
Mit hohen Risiken verbundene Risikopositionen	
Beteiligungspositionen	
Sonstige Posten	
Verbriefungen	
Summe 31.12.2021	49.126

Die Hypo Vorarlberg Leasing stellt keine Garantien gegenüber Dritten aus.